



Waltenhofen

im Allgäu

HEGGE | LANZEN | MARTINSZELL | MEMHÖLZ | NIEDERSONTHOFEN | OBERDORF | RAUNS



Seniorenbeirat für

Waltenhofen

Neue Bushaltestelle für die

RVA-Linie 83 in Martinszell

Umstellung auf den neuen

Allgäu-Walser-Pass

Bild: Monika Irtinger, Rundweg Stöfelberg

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Waltenhofen
Rathausstraße 4
87448 Waltenhofen

Verwaltungsgemeinschaft

EUROPAWAHL AM 9. JUNI 2024

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

- Gemeinde / Stadt _____
- Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt Waltenhofen
- wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr
-

in/im ¹⁾

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen
Wahlamt im Bürgerbüro, Erdgeschoss

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 12.00 Uhr im/da

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen
Wahlamt im Bürgerbüro, Erdgeschoss

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/~~in der kreisfreien Stadt~~

(Name des Landkreises/~~der kreisfreien Stadt~~)

Oberallgäu

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/~~dieser kreisfreien Stadt~~
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr, im/in**

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen
Wahlamt im Bürgerbüro, Erdgeschoss

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

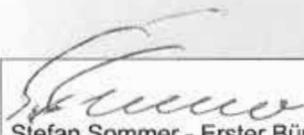
Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
 Waltenhofen, 10. Mai 2024


 Stefan Sommer - Erster Bürgermeister
 Unterschrift

angeschlagen am: 10.05.2024 abgenommen am: _____
 veröffentlicht am: 10.05.2024 im/in der Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen
 (Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeglieder oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Amtliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

mit großer Dankbarkeit und Demut darf ich seit dem 15. April 2024 das Amt des Ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Waltenhofen übernehmen. Sie haben mir am Wahltag Ihr Vertrauen geschenkt und mich für dieses Amt in unserer Gemeinde vorgesehen. Es erfüllt mich mit Freude und Motivation, dieses neue Amt anzutreten und bietet mir die Möglichkeit, voller Einsatzbereitschaft für das Wohl unserer Gemeinde einzusetzen.



*Stefan Sommer, Erster Bürgermeister
Bild: privat*

In den kommenden Jahren möchte ich gemeinsam mit Ihnen die Herausforderungen angehen, die vor uns liegen, um unsere Gemeinde weiterzuentwickeln und zu stärken. Dabei ist mir der Dialog mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern von Waltenhofen, besonders wichtig. Ihre Ideen, Anregungen und Kritikpunkte sind für mich eine wertvolle Quelle der Inspiration und werden maßgeblich dazu beitragen, dass wir gemeinsam die richtigen Wege einschlagen. Ich lade Sie ein, mit mir in Kontakt zu treten und sich an der Gestaltung unserer Gemeinde zu beteiligen. Gemeinsam können wir viel erreichen.

Ich danke Ihnen von Herzen für Ihr Vertrauen und versichere Ihnen, dass ich mein Bestes geben werde, um den Erwartungen gerecht zu werden. Gemeinsam werden wir Waltenhofen zu einem noch lebenswerteren Ort machen, in dem sich alle Bürgerinnen und Bürger wohl fühlen und Ihre Zukunft gestalten können.

Mit herzlichen Grüßen,

Stefan Sommer

Erster Bürgermeister der Gemeinde Waltenhofen

Vereidigung von Bürgermeister Stefan Sommer, Neuwahl und Vereidigung von Alfons Stöberl zum Zweiten Bürgermeister und Vereidigung des nachgerückten Gemeinderates Rainer Kaun

Die Vereidigung des neuen Ersten Bürgermeisters Stefan Sommer fand während der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15. April 2024 statt.

Stefan Sommer legte seinen Amtseid im Rahmen der Gemeinderatssitzung vor dem Gemeinderat und den versammelten Bürgern ab.

In seinen anschließenden Worten betonte der neue Bürgermeister, dass es für ihn eine große Ehre ist, das Vertrauen der Waltenhofener Bürger erhalten zu haben und er werde sein Bestes geben, um den Erwartungen gerecht zu werden. Er freue sich außerordentlich auf die bevorstehenden Aufgaben und Herausforderungen, die ihn als Bürgermeister erwarten. Besonderen Wert werde er in seiner Tätigkeit als Bürgermeister, auf die persönlichen Begegnungen legen.

Da der bisherige stellvertretende Bürgermeister Stefan Sommer das Amt nicht mehr ausüben kann, wurde durch die Gemeinderatsmitglieder seinen Nachfolger gewählt. Mit 13 zu 3 Stimmen wurde Alfons Stöberl (CSU) zum Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Waltenhofen gewählt.

Rainer Kaun, Vorsitzender des Waltenhofener Ortsverbandes der CSU und Sportbeauftragter der Gemeinde Waltenhofen, ist auf den im Gremium in der CSU freigewordenen Sitz nachgerückt. Die Vereidigung von Herrn Kaun fand in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. April 2024 statt.



*Bürgermeister-Team, von links: Erster Bürgermeister Stefan Sommer, Dritte Bürgermeisterin Ulrike Hitzler und Zweiter Bürgermeister Alfons Stöberl
Bild: Matthias Becker/Allgäuer Zeitung*



*Dritte Bürgermeisterin Ulrike Hitzler gratuliert Ersten Bürgermeister Stefan Sommer.
Bild: Matthias Becker/Allgäuer Zeitung*

Fortsetzung von Seite 5



Von links: Rainer Kaun und Erster Bürgermeister Sommer
Bild: Josephine Beyer

Neue Bushaltestelle für die RVA-Linie 83 in Martinszell

Am 14. März 2024 fand in Martinszell eine Ortsbegehung mit allen beteiligten Behörden, der PI Kempten und des Verantwortlichen für die Buslinie des Regionalverkehrs Allgäu statt.

Ergebnis der Besprechung:

Die Planung einer neuen Schulbus-Haltestelle mit Unterstand in der Ortsmitte von Häusern kann derzeit noch nicht realisiert werden. **Die Firma Haslach holt mit ihren Kleinbussen weiterhin die Grundschüler in Häusern ab** und bringt sie auch wieder nach Häusern zurück.

Die (Schulbus-)Linie 83 des RVA fährt die derzeitige Haltestelle gegenüber Häusern 1 bei Martinszell nicht mehr an. Auch Widdum wird, aufgrund der Tatsache, dass der 12-m-Bus dort nicht wenden kann bzw. nicht mehr wenden darf, nicht mehr angefahren. Für einzelne Schüler aus Widdum soll laut der Schülerbeförderungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu eine Ersatz-Lösung gefunden werden.

Nach den Pfingstferien 2024 steht den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen eine **neue Bushaltestelle beim Feuerwehrhaus an der Illerstraße 24 in Martinszell zur Verfügung.**

Gemäß der Einschätzung aller Beteiligten ist es für die älteren Schüler der weiterführenden Schulen zumutbar, die Strecke auf dem ab der Illerbrücke vorhandenen Gehweg zur rund 450 m weiter entfernten neuen Bushaltestelle zu Fuß zu gehen. (Gemessen ab der Einmündung zur bisherigen Haltestelle).

Gegenüber dem Feuerwehrhaus Martinszell wird die Bushaltestelle auch in die andere Fahrtrichtung (Illerstraße – B19) eingerichtet. Die vorhandenen Bushaltestellen an der Illerstraße 10 (ehem. Hotel Adler) bleiben ebenfalls in beide Fahrtrichtungen bestehen.



Bild: M. Schröttle, Verkehrsbehörde

Die alte Bushaltestelle, die völlig ungeschützt am Straßenrand der stark befahrenen Gemeindeverbindungsstraße Häusern-Widdum liegt und die trotz zusätzlicher Beschilderungen ein hohes Gefahren-Potenzial für die Schülerinnen und Schüler in sich birgt, wird abgebaut und ab dem 3. Juni 2024 nicht mehr angefahren.

Gemeinde Waltenhofen, 24.04.2024

Bürgerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

**am Donnerstag, 6. Juni 2024, findet um 19.30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle in Waltenhofen**

eine Bürgerversammlung statt.

Die gesamte Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Gemeinde Waltenhofen

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister

Ferienzeit ist Reisezeit - Personalausweis/ Reisepass noch gültig?

Urlaube und Reisen gehören wohl zu den schönsten Dingen im Leben. Damit Ihr Urlaub nicht mit einer bösen Überraschung beginnt, sollte Jeder vor Antritt einer Reise an seine Reisedokumente denken. Bitte überprüfen Sie daher rechtzeitig, ob ihr Personalausweis oder Reisepass noch gültig ist, damit eine etwaige Neubeantragung ohne Zeitdruck erfolgen kann. Bedenken Sie ebenfalls, dass auch Kinder – unabhängig vom Alter – sich im Ausland mit einem eigenen Dokument ausweisen müssen. Nach der Neuregelung zu den Ausweisdokumenten für Kinder (wir berichteten) werden für sie seit 1. Januar 2024 ausschließlich Personalausweise und/oder Reisepässe ausgestellt. **Kurzfristige Verlängerungen oder Ausstellungen der Kinderreisepässe sind nicht mehr möglich!**

Die Bearbeitungsdauer von Personalausweisen bei der Bundesdruckerei in Berlin liegt derzeit bei 2 bis 3 Wochen, bei Reisepässen bei 4 bis 6 Wochen. Vorläufige Dokumente können zwar kurzfristig ausgestellt werden, sind aber nicht in allen Ländern zur Einreise zugelassen. Aktuelle Informationen zu den jeweiligen Bestimmungen können sich Reisende über das Reisebüro, die ausländischen Vertretungen oder online über die Internetseite des Auswärtigen Amtes unter Reise- und Sicherheitshinweise für Ihr Reiseland – Auswärtiges Amt (www.auswaertiges-amt.de) einholen. Der Antrag kann nur persönlich gestellt werden. Zur Antragstellung benötigen Sie stets ein **aktuelles** biometrisches Passbild. Bei erstmaliger Beantragung in Waltenhofen bringen Sie bitte ebenfalls eine Geburts- oder Heiratsurkunde mit. **Kinder ab 6 Jahren** müssen bei der Beantragung anwesend sein. Ebenso benötigen wir die Unterschriften beider Elternteile, wenn Sie beide sorgeberechtigt sind. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen vom Bürgerbüro gerne zur Verfügung.

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungsanstalt der
Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs-
gebührensatzung) vom 24.04.2024**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2024 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Nachfolgend wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.04.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofsgebührensatzung) liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen im Hauptamt Büro Nr. 17 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungsanstalt
der Gemeinde Waltenhofen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 24.04.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

**Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Waltenhofen unterhält auf ihrem Gemeindegebiet Friedhöfe und öffentliche Bestattungseinrichtungen gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind Kinder im Sinne dieser Satzung.
- (3) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnenplatz erwirbt,

- b) der Bestattungspflichtige nach § 15 der Bestattungsverordnung,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat oder wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, beim Wiedererwerb am Tage nach dem Ablauf des Nutzungsrechts, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

Abschnitt II - Grabgebühren

§ 4 Waltenhofen, Hegge, Martinszell, Niedersonthofen

	Jahres- gebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist EUR
(1) Erdwahlgräber		
a) Einzelgrab	49,56	1.239,00
b) Doppelgrab	64,44	1.611,00
c) Dreifachgrab	79,28	1.982,00
d) Kindergrab	10,67	128,00
(2) Erdwahlgräber im Außenbereich (Friedhof Hegge)		
a) Einzelgrab	61,96	1.549,00
b) Doppelgrab	80,52	2.013,00
c) Dreifachgrab	99,12	2.478,00
(3) Urnenwahlgräber		
a) Urnengrab	37,16	929,00
b) Baumurnengrab	76,60	1.915,00
c) Urnenanlage „Blätter im Wind“	71,80	1.795,00
d) pflegeleichtes Urnengrab	48,08	1.202,00
e) anonymes Urnengrab	44,88	1.122,00
f) Wiesenurnengrab	71,40	1.785,00

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.
Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr in Höhe von einem Jahresbruchteil der in § 4 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen.
- (2) Die Grabgebühr nach § 4 wird für die Dauer der Ruhefrist entrichtet. Eine Rückvergütung von Grab- und Nutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte gelten die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren weiter, bis zum Ablauf der Nutzungsdauer dieser Grabrechte.

Abschnitt III - Bestattungsgebühren

§ 6 Nutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe

Gebühr
EUR

- | | |
|---|--------|
| (1) Nutzung Leichenhauses, einschl. Aufbahrung und Dekoration | |
| a) über 24 Std. | 428,00 |
| b) bis 24 Std. | 214,00 |
| (2) Nutzung von Gegenständen aus dem Leichenhaus | 70,00 |

§ 7 Bestattungen

Gebühr
EUR

- | | |
|--|----------|
| (1) Erdbestattung: | |
| a) Kindern unter 7 Jahren | 918,00 |
| b) Erwachsenen | 1.215,00 |
| (2) Urnenbestattung | |
| a) Urnenerdgrab | 471,00 |
| (3) Umbetten | |
| a) von Skeletten (Beisetzung in der Grabstätte) | 406,00 |
| b) von Leichen (Tieferlegung in gleichen Grab) | 537,00 |
| c) Sarg | 1.548,00 |
| (4) Ausbetten einer Urne | 471,00 |
| (5) Wiederbeisetzen einer Urne auf dem gleichen Friedhof | 406,00 |

§ 8 Sonstige Gebühren

Gebühr
EUR

- | | |
|---|--------|
| (1) Tieferlegung bei erstmaliger Graböffnung | 130,00 |
| (2) Entfernung von Altfundamenten/Grab | 107,00 |
| (3) Gebühren für nicht vorhersehbare Arbeiten je Std. | 89,00 |

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.10.2018 außer Kraft.

Waltenhofen, den 24.04.2024



Stefan Sommer
Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.04.2024

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2024 die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) beschlossen.

Nachfolgend wird die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.04.2024 örtüblich bekannt gegeben.

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen im Hauptamt Büro Nr. 17 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.04.2024

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

ABSCHNITT I - Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindebewohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Waltenhofen, Hegge, Martinszell und Niedersonthofen.
2. die dortigen Leichen- bzw. Aussegnungshäuser mit den einzelnen Grabstätten.
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

ABSCHNITT II - gemeindliche Friedhöfe

Unterabschnitt 1 - Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).
- (2) Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung zu gestatten:
 1. den verstorbenen Gemeindegewohnern,
 2. den Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihren Familienangehörigen,
 3. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Im Gräberfeld für anonyme Beisetzung auf dem Friedhof Hegge ist die Beisetzung verstorbener Gemeindegewohner zu gestatten.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, die Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen oder Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Unterabschnitt 2 - Ordnungsvorschriften**§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Ein Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise bei besonderen Anlässen, z. B. Weihnachten, Allerheiligen erlaubt.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet. Für die von Kindern verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (3) Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere untersagt
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. zu rauchen und zu lärmern;
 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen;
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen;
 7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen;
 8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren;
 9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und das Filmen zu unterlassen, wenn die Angehörigen dies wünschen.
- (6) Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die den Ordnungsvorschriften (§§ 6 - 9) zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

§ 9 Benutzung der Wasseranlage

- (1) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigte Wasser darf der Leitung und dem Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Gemeinde ist zur Lieferung von Wasser jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Wasserleitungen und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
- (3) Die Entnahme von Wasser ist auch Gewerbetreibenden in begrenztem Umfang erlaubt. Die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden.
Die Erlaubnis kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

ABSCHNITT III - Grabstätten und Grabmale

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber
 2. Doppelgräber
 3. Dreifachgräber
 4. Kindergräber (bis 7 Jahre)
 5. Urnengräber
 6. Baumgräber
 7. Urnenanlage „Blätter im Wind“
 8. Pflegefreie Urnengräber (nur im Friedhof Hegge)
 9. Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (nur im Friedhof Hegge)
 10. Wiesengräber
- (2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte bzw. -art besteht nicht.
 - (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
 - (4) Kindergräber sind Einzelgräber.
 - (5) In Einzelgräbern dürfen bis zu vier Urnen und in Doppelgräbern bis zu sechs Urnen einer Familie beigesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dort bereits eine Leiche bestattet wurde.
Urnengräber werden einheitlich in einem von der Gemeinde bestimmten Feld angelegt. Die Beisetzung von Urnen in anderen Gräbern ist zulässig.
 - (6) In Urnengräbern dürfen bis zu vier Urnen und in der Urnenanlage „Blätter im Wind“ bis zu zwei Urnen beigesetzt werden
 - (7) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 - (8) Im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt die Bestattung von Urnen ausschließlich anonym. Bei einem Bestattungsort im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Nutzungsrecht erworben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer der Ruhefrist (§ 39), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrab	1,60 m lang	0,80 m breit
2. Doppelgrab	1,60 m lang	1,60 m breit
3. Dreifachgrab	1,60 m lang	2,40 m breit
4. Kindergrab	0,80 m lang	0,40 m breit
5. Urnengrab	0,80 m lang	0,80 m breit
6. Urnengrab, pflegeleicht	0,80 m lang	0,80 m breit
- (2) Hiervon können Ausnahmen in bestehenden Grabreihen zugelassen werden.
- (3) Die Grabfelder und Gräber werden von der Gemeinde oder im Auftrag der Gemeinde an Ort und Stelle eingemessen.
- (4) Die Grabtiefe bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne muss mindestens betragen:

1. bei Erdbestattungen von Erwachsenen	1,80 m
2. bei Erdbestattungen von Kindern	1,20 m
3. bei Urnenbestattungen	0,50 m

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Gräber bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen

dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb besteht nicht.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Gemeinde nicht an Dritte übertragen werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung erfolgen, wenn die Ruhefrist (§ 39) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu entstehenden Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Verwandte) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Das Nutzungsrecht (Absatz 2) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt, der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt und keine besonderen Gründe dagegen sprechen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig benachrichtigt.
- (7) Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grab binnen zwei Monaten abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf dessen Kosten die Abräumung und Einebnung des Grabes vorzunehmen.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 1. auf den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner nach dem Gesetz und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - 2. auf die Kinder
 - 3. auf die Enkel

4. auf die Eltern
5. auf die leiblichen Geschwister
6. auf die Stiefgeschwister
7. auf die nicht unter 1. bis 6. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen hat das höhere Alter das Vorrecht.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

ABSCHNITT IV - Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Einteilung der Friedhöfe

Die Lage der Grabfelder und der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan der Gemeinde für den jeweiligen Friedhof.

§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten ist oder sind die Nutzungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 40).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 44 (Ordnungswidrigkeiten) Anwendung.

Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzu-ebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 19 Anforderungen an Grabsteine und Grabsteineinfassungen

- (1) Grabsteine und Grabsteineinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9 a Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisationen vom 17. Juni 1999 über das Verbot und die unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
 - a) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 - b) die schriftliche Erklärung einer Organisation (z.B. Siegel von Fair Stone, IGEP Foundation, Xerti-fiX), wonach
 - die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
 - a) zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Der Nachweis gemäß Abs. 2 bzw. die Glaubhaftmachung gemäß Abs. 3 sind der Friedhofsverwaltung vor Ausstellung des Grabsteins bzw. der Grabeinfassung aus Naturstein durch den Aufsteller vorzulegen.

§ 20 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Versetzrichtlinie für Grabmale in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch umfallen des Grabmales oder abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. (Ersatzvornahme § 40).
- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (5) Grabmäler und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist

oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 40).

- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 22 Errichtung von Grabdenkmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beizufügen:

- 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
- 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung
- 3. die Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (4) Werden Grabdenkmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

- (5) Auf einem Grab darf nur ein Grabdenkmal aufgestellt werden. Reicht die vorhandene Schriftfläche nicht aus, so kann die Aufstellung von Schrifttafeln zugelassen werden.

§ 23 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höhen incl. Sockel nicht überschreiten:

- 1. Grabdenkmäler aus Stein oder Findlinge 1,60 m
- 2. Grabdenkmäler aus Holz oder Schmiedeeisen 1,60 m
- 3. Grabdenkmäler für Kindergräber 1,20 m

- 4. Liegende Platten aus Naturstein, die bei Einzel- oder Mehrfachgräbern im Südfeld Friedhof Hegge eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten, dürfen nur so angebracht werden, dass eine Neigung von höchstens 30 Grad entsteht.

(2) Für die Außenmaße der Grabeinfriedungen gelten die Regelungen des § 13 dieser Satzung.

§ 24 Urnengräber

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten der Größe 50 cm x 50 cm und Stehlen mit einer Größe bis 80 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung nur im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. innerhalb der Einfassungen aufgestellt werden.

§ 25 Baumgräber

Für die Grabstätten eines Baumgrabes dürfen nur Messingplatten mit einem Erdspeer mit Widerhaken der Größe 15 cm x 15 cm verwendet werden. Diese müssen so angebracht sein, dass die Pflege der Fläche jederzeit möglich ist.

§ 26 Urnenanlage „Blätter im Wind“

Die Reihenfolge der Vergabe der Grabstätten im Bereich der Urnenanlage „Blätter im Wind“ erfolgt nach dem Belegungsplan der Gemeinde Waltenhofen. Die Beschriftung der „Blätter“ erfolgt einheitlich durch den Steinmetz, der die Urnenanlage errichtet hat. Da für die Urnenanlage keine Grabplatten vorgesehen sind können auch kein Grabeschmuck, Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches in der Urnenanlage aufgestellt werden.

§ 27 Pflegeleichte Urnengräber (nur Friedhof Hegge)

Für Grabstätten im Feld pflegeleichte Urnengräber dürfen nur Urnengrabplatten der Größe 50 cm x 50 cm verwendet werden. Diese sind bodengleich anzubringen, eine Grabeinfassung darf nicht angebracht werden. Ebenso dürfen keine Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches aufgestellt werden.

Der Grabinhaber erklärt sich einverstanden, dass Grabeschmuck vor Pflegearbeiten durch den gemeindlichen Bauhof entfernt wird.

§ 28 anonymes Urnengrab (nur Friedhof Hegge)

Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Urnen werden gesammelt aufbewahrt und drei Mal jährlich gemeinsam beigesetzt. Eine Beisetzung unter Anwesenheit der Angehörigen ist nicht möglich. Die Anlage wird von der Gemeinde Waltenhofen gestaltet und gepflegt.

Ein Ausgraben der Urne und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort ist nicht möglich.

§ 29 Wiesengräber

Für die Grabstätten eines Wiesengrabes dürfen nur Messingplatten mit einem Erdspeer mit Widerhaken der Größe 15 cm x 15 cm verwendet werden. Diese müssen so angebracht sein, dass die Pflege der Fläche jederzeit möglich ist.

§ 30 Urnenfeld

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten der Größen 50 cm x 50 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung im selben Material wie die Grabplatte ange-

bracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. der Einfassung aufgestellt werden.

§ 31 Umgebung der Gräber

- (1) Zwischen dem Hauptweg und dem Grab sowie zwischen den Gräbern ist die Grasnarbe zu erhalten.
- (2) Das Auffüllen der Wege mit Kies ist verboten.

ABSCHNITT V - Leichenhäuser

§ 32 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen und Leichenteilen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Regel im geschlossenen Sarg in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung der Angehörigen.

ABSCHNITT VI - Bestattungsvorschriften

§ 33 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 34 Leichenversorgung

Reinigen, ankleiden und einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 35 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
4. die Ausgrabung und Umbettung einschl. notwendiger Umsargungen

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgelhilfen beauftragen.

Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab obliegt der Stellung der Sargträger.

§ 36 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 37 Bestattung

(1) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen während der religiösen Zeremonie nur nach individueller Absprache mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(3) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

§ 38 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 39 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre; für Urnenbestattungen 25 Jahre; bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 12 Jahre.

VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 41 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 42 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

§ 43 Gebühren

Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7).
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8).
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Waltenhofen anzeigt (§ 36).
5. den Bestimmungen über die Graböffnungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 38).
6. als Grabnutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt.
7. als Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabmal errichtet.
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Anzeige bei der Gemeinde Waltenhofen oder ohne Genehmigung der Gemeinde Waltenhofen errichtet oder wesentlich ändert.
9. die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht einhält.
10. ohne Genehmigung der Gemeinde ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Grabdenkmal verändert oder beseitigt (§ 23).
11. Grabmäler nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält.
12. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Gemeinde Waltenhofen entfernt,

§ 45 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Waltenhofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.11.2013, die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.11.2017 sowie die 2. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 22.01.2018 außer Kraft.

Waltenhofen, den 24.04.2024

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister

Erneuerung der Trinkwasserleitung im Zuge der Straßenbaumaßnahme des Landkreises Oberallgäu, Kreisstraße OA 2

Der Landkreis Oberallgäu beabsichtigt im Jahr 2024 einen weiteren Teilabschnitt zwischen

Niedersonthofen und Dietzen zu sanieren. Auf diesem Teilstück von rd. 1 km vom Ende des BA I aus dem Jahr 2023 (südlich Abzweig Oberdorf) bis über den Ortsteil Dietzen hinaus werden die Randeinfassungen und der bituminöse Oberbau erneuert, sowie Straßenentwässerungseinrichtungen auf den Stand der Technik gebracht. Zudem schließen sich die Gemeinde Waltenhofen und die Stadtwerke Immenstadt an der Baumaßnahme an, indem von beiden Beteiligten die Wasserleitungen erneuert werden.

Dafür muss die Kreisstraße OA 2 zwischen Abzweig Oberdorf und Eckarts im Zeitraum vom **13. Mai 2024 bis voraussichtlich Mitte August 2024 voll gesperrt werden**. Bei nicht geeigneter Wetterlage kann es ggf. zu entsprechenden Terminverschiebungen kommen.

Während des Vollsperrungszeitraums kann der Schulbus die Baustelle passieren. Der motorisierte Verkehr wird großräumig umgeleitet. Dies gilt auch für den Radverkehr der ebenfalls umgeleitet wird.

Die Projektbeteiligten sind bemüht, die verkehrsrechtlichen Beeinträchtigungen auf ein erforderliches Minimum zu beschränken. Wir bedanken uns bei den Verkehrsteilnehmern für Ihr Verständnis, aufgrund der entstehenden Beeinträchtigungen.

Landratsamt Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung

Seniorenbeirat für Waltenhofen



Wahltermin 21.05.2024, 16.00 Uhr im Rathaus

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Waltenhofen die mitbestimmen möchten, wer Sie im Seniorenbeirat vertritt, sind aufgerufen an diesem Termin ins Rathaus zu kommen!

In der Sitzung vom 26.03.2024 wurde der Beschluss gefasst das einfache Wahlverfahren anzuwenden. Der Grund für die Auswahl liegt in der verkürzten Wahlperiode, der Gemeindegröße und der damit einhergehenden Überschaubarkeit.

Idealerweise sollte der Seniorenbeirat alle Ortsteile repräsentieren.

Wir danken allen Kandidaten, die sich zur Wahl stellen für Ihre Bereitschaft und den Willen sich zu engagieren.

Kandidatenliste:

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| Dick, Peter | Waltenhofen |
| Endress-Köllner, Inge | Waltenhofen/Rauns |
| Hinz, Renate | Waltenhofen/Oberdorf/Martinszell |
| Hirner, Helmut | Waltenhofen/Hegge |
| Knoch, Heiner | Waltenhofen/Hegge |
| König, Christine | Waltenhofen/Eggenberg |
| Schürmann, Gudrun | Waltenhofen/Rauns |
| Wolf, Gabriele | Waltenhofen |
| Reich-Recla, Silvia | Waltenhofen |

Wahlberechtigt ist jeder Bürger (ab 18 Jahre) im Gemeindegebiet Waltenhofen!

Jeder ist eingeladen an der Veranstaltung teilzunehmen!

Info!

Gemeinde Waltenhofen
Quartiersmanagement Senioren
Tel: 0 83 03/79-57
Mail: alice.kunesch-andree@waltenhofen.de

„Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.“



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

IMPRESSUM



Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen

Postanschrift: Gemeinde Waltenhofen
Rathausstraße 4 · 87448 Waltenhofen

- **Auflage:** ca. 4280, Erscheinungsweise: 14-tägig
- **Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Gemeinde Waltenhofen, 1. Bürgermeister
Stefan Sommer, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen


gez. S. Sommer (Erster Bürgermeister)

- **Verantwortlich für Anzeigen:**
Allgäuer Zeitungsverlag GmbH
Fabian Frisch, Telefon (0831) 206-221,
frisch@azv.de
Heisinger Straße 14, 87437 Kempten
- **Grafik/Layout:** Rolf Hüttli,
huettli@azv.de
- **Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH
Heisinger Straße 16, 87437 Kempten
- **Für unaufgefordert eingesandte
Manuskripte keine Haftung.**



© 2024 für Text und von uns gestaltete Anzeigen beim Verlag. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung. Anzeigen-Preisliste Nr. 21/gültig ab Ausgabe 1/2024.

Wichtige Info für alle Gastgeber der Ortsteile in und um Waltenhofen: Umstellung auf den neuen Allgäu-Walser-Pass

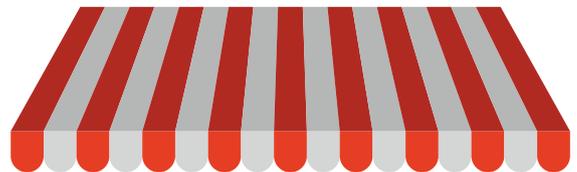
Aufgrund der Chipkrise wird es ab dem 12. November 2024 einen digitalen „Gästepass“ anstelle der Allgäu-Walser-Card geben, mit dem der Gast aus unserem Gemeindegebiet kostenfrei den ÖPNV nutzen kann. Voraussetzung ist, dass die Gäste entsprechend online von den Gastgebern gemeldet werden.

Spätestens Anfang Mai erhalten alle Gastgeber unseres Gemeindegebiets per Post ein Schreiben mit näheren Informationen zu dem Thema - um Beachtung wird gebeten.

Vor allem Gastgeber, die Hotelsoftwares im Einsatz haben, müssen mit ihrem Anbieter prüfen, ob Schnittstellen zum neuen AWP-System möglich sind.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Gästeinformation Waltenhofen: Tel. 08303/7929 oder gaesteinformation@waltenhofen.de

Für alle Ortsteile



Martinszeller Markt 2024

Auch in diesem Jahr wollen wir den Markt in Martinszell **am Samstag, 28. September 2024**, durchführen und hoffen, dass er sich weiterhin solcher Beliebtheit erfreut wie in den letzten Jahren.

Schwerpunkt würden wir wieder auf Hobby- und Heimwerker als Aussteller legen, da wir finden, dass das zu einem Markt dieser Größenordnung und Ortsverbundenheit bestens passt und gut angenommen wird. Das Angebot soll dann durch gewerbliche Anbieter nur noch ergänzt werden.

Es fallen keine Standgebühren an - lediglich 10,00 Euro für Stromkosten, falls Sie eine Stromversorgung für Ihren Marktstand benötigen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte gerne per Mail unter jahrmarkt@waltenhofen.de, mit Angabe der Verkaufsartikel, Länge des Marktstandes und benötigter Stromversorgung (mit Angabe Wattleistung).

Auf Anfrage können auch Markthütten ausgeliehen bzw. aufgestellt werden. Die Leihgebühr bzw. Kosten für Aufbau werden hier jedoch in Rechnung gestellt.

Über eine rege Anmeldung und Teilnahme zur Belebung und Erhaltung dieses Traditionsfestes würden wir uns freuen.

Das Marktteam - Gemeinde Waltenhofen

Aus der Gästeinformation

Die Gästeinformation Waltenhofen informiert:

Im gesamten Gemeindegebiet Waltenhofen konnten wir im letzten Jahr 126.564 Übernachtungen verzeichnen.

Die Übernachtungszahlen im kompletten Allgäuer Seenland belaufen sich im Jahr 2023 auf 327.443.

Fazit:

Das Allgäuer Seenland hat garantiert für jeden etwas zu bieten - ob allein, als Paar oder als Familie.

Idyllische Naturseen, Landleben pur, gemütliche Unterkünfte, abwechslungsreiche Kultur und zentrale Lage, südlich von Kempten.

Es gibt eine Vielzahl an Freizeitmöglichkeiten. Neben Wandern, Baden, Golfen, Radfahren und zahlreichen Wassersportarten im Sommer auch Skifahren, Rodeln, Snowboard- und Skikurse im Winter.

Erholung und Entspannung bieten unsere Gastgeber sowie individuelle Unterkünfte wie Ferienwohnungen, Hotels, Pensionen und Campingplätze: 4 Allgäuer Orte und 6 Seen.

Wöchentliche Leerung der Biotonne!



Auch in diesem Jahr wird die Biotonne in allen Städten und Gemeinden während der Sommermonate wöchentlich abgefahren. Dies erfolgt in der Zeit **von Montag, den 13. Mai 2024 (KW 20) bis einschließlich Freitag, den 28. September 2024 (KW 39)**.

Ein grüner Tonnenanhänger wurde in den letzten Tagen rechtzeitig vom Abfuhrunternehmen an den Gefäßen angebracht. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, ihre Tonne ab 7.00 Uhr bereitzustellen.

VdK Martinszell-Waltenhofen Wir laden ein zu unserem Jahresprogramm 2024



Mittwoch, 22. Mai 2024: Jahresausflug

Landesgartenschau Wangen

Abfahrt: 9.00 Uhr, Rückfahrt: 16.00 Uhr

Anmeldung und weitere Info: Gemeinde Waltenhofen, Quartiersmanagement Senioren, Tel. 08303/79-57, E-Mail: alice.kunesch-andree@waltenhofen.de

Mittwoch, 31. Juli 2024: Kaffee-Nachmittag

Landgasthof Sonne, Niedersonthofen, ab 15.00 Uhr

Der Ortsverband lädt zu einem gemütlichen Kaffee-Nachmittag mit Gedankenaustausch und gemeinsamen Gesprächen herzlich ein. Für Mobilitäts-Eingeschränkte wird auf Anfrage ein Fahrdienst organisiert. Anmeldung bitte bei Vorstand Martin Gregg, Telefon 08303/73-30, E-Mail: martin.gregg@t-online.de

Samstag, 21. September 2024: Jahreshauptversammlung

Gasthaus Waldhäusle, Helen, ab 14.30 Uhr

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten. Die Vorstandschaft

Mittwoch, 4. Dezember 2024: Weihnachtsfeier

Gasthaus Waldhäusle, Helen, ab 14.30 Uhr bei Kaffee und Kuchen, Gedichten und Geschichten

Die Vorstandschaft



Von links: Ludwig Streitle (Beisitzer), Annemarie Dopfer (Kassier), Martin Gregg (1. Vorstand), Christian Kühnel (stv. Vorstand), Thomas Ganz (Beisitzer), Rita Schösser (Schriftführerin) Bild: Martin Gregg

Interessengemeinschaft Frauen Waltenhofen feiert sein 50-jähriges Bestehen

Großer Stolz erfreut die Mitglieder der Interessengemeinschaft Frauen Waltenhofen, die ihr 50-jähriges Bestehen im Gasthof Krone in Waltenhofen feierten.

Die Grundprinzipien "Für einander da zu sein" ging in all den Jahren nicht verloren. Eine solche Gemeinschaft ist heute wichtiger denn je und das spüren wir täglich.

Auch sich in die Gemeinde einzubringen, war immer ein Bedürfnis. Wir halfen mit bei der Gestaltung der gemeindlichen Weihnachtsmärkte und der Dorffeste.

Mit Wehmut musste die Fertigung des Osterbrunnens wegen körperlicher Einschränkungen eingestellt werden. Vielleicht gelingt es uns junge Frauen dafür zu begeistern, dieses Brauchtum für die Gemeinde wieder aufleben zu lassen. Gerne sind wir bereit, mit Rat und Tat dabei Hilfe zu leisten.

Neue Mitglieder sind immer erwünscht, damit ein Fortbestand dieser wertvollen Gemeinschaft gesichert wird.

Gerne erhalten Sie entsprechende Informationen bei:

1. Vorst. Centa Müller 08303- 929844 oder
2. Vorst. Isolde Frey 0831-27349



Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Frauen feiern Jubiläum. Nicht im Bild sind Helga Fritz, Gerda Graf, Gerda Poschenrieder und Helga Rauch. Bild: Martina Diemand

Hans Friedrich- Stiftung



Die Hans Friedrich-Stiftung bietet ganzjährig die Möglichkeit, Kunstausstellungen zu besuchen. Neben Bildern, Grafiken und Plastiken können auch Lesungen oder Musikveranstaltungen stattfinden. Vorschläge für kulturelle Aktivitäten aus der Bevölkerung sind willkommen. Besonders Schulen wird empfohlen, von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Weiter Infos unter www.hansfriedrichstiftung.de

Rückfragen unter der Mailadresse: hansfriedrich-stiftung@gmx.de
In dem Fall immer vorher anrufen. Direktverbindung unter Tel. 01 73 / 4 17 24 54.

Pflegebedürftig - wie geht es weiter?

Wohnortnahe Schulungs- und Vortragsangebote für pflegende Angehörige und Interessierte im Oberallgäu

Wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger pflegebedürftig wird, stehen die Betroffenen vor vielen offenen Fragen, ungeahnten Herausforderungen und vielfältigen Entscheidungen. Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrem gewohnten Umfeld leben, auch wenn aufgrund einer Erkrankung / Unfall / Alter körperliche und/oder geistige Fähigkeiten verloren gehen.

Der Pflegestützpunkt Oberallgäu und die Fachstelle für pflegende Angehörige unterstützen hier und bieten dazu wohnortnah, also z. B. auch in Durach, kostenlose und einzeln besuchbare Vorträge an, die notwendiges Wissen und praktisches Know-how vermitteln.

Vorträge der

Caritas Fachstelle für pflegende Angehörige Caritasverband Kempten-Oberallgäu e.V.

Martin-Luther-Straße 10b
87527 Sonthofen, Tel. 08321/66010
E-Mail fachstelle-pflege@caritas-oa.de

in Verbindung mit dem

Pflegestützpunkt Landkreis Oberallgäu Landratsamt Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen, Tel. 08321/612996
E-Mail pflegestuetzpunkt@lra.-oa.bayern.de

Folgende Module sind vorgesehen:

1. Papa, was ist los mit dir?

Mit einer Demenzerkrankung verändern sich in den Familien die Rollen, die Aufgaben und die Beziehungen.

- Informationen über das Krankheitsbild „Demenz“
- Alltagspraktische Anregungen zum Umgang mit dem herausfordernden Verhalten

2. Die Pflege daheim erleichtern - passende Hilfsmittel finden und richtig verwenden

- Welche Hilfsmittel sind für mich sinnvoll und wie werden sie beantragt?
- Wie werden sie sicher eingesetzt und was kosten sie?
- Praktische und anschauliche Tipps und Anregungen zur Anwendung

Termin: **Mittwoch, 29. Mai 2024**, 19.00 Uhr - Modul 2 - im Konferenzraum des Seniorenzentrums Durach

Die Termine finden im Konferenzraum des Seniorenzentrums Durach statt.

Für Anmeldungen / Fragen melden Sie sich gerne unter Tel. 0831/5611922 (Vorzimmer Bürgermeister der Gemeinde Durach).

Sobald die Termine für die Module 1, 4, 5, 6 bekannt sind, werden die Angemeldeten informiert und es erfolgt eine erneute Ankündigung im Wochenblatt.

Bestattungen **WEISS**

Ein Handwerksbetrieb mit Tradition
Kempten, Memminger Straße 64
Telefon (0831) 22393
www.bestattung-weiss.de

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden hilfreich zur Seite.





LORENZ
BODEN
SYSTEME

Senioren ohne den
Tritt
Terrassen
Balkone
Garagen
Lüftung
und
Abwasser

Abdichtungen • Beschichtungen • Keramikbeläge






Waltenhofen • 08379 728 047 • www.bs-lorenz.de

Allgäu-Brennerei
Werkstatt des puren Genusses

KENNEN SIE SCHON UNSEREN
WERKSVERKAUF IN SULZBERG?



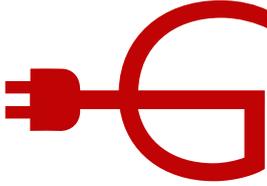
SCHNAPS
DEKO
GESCHENKIDEEEN
u.v.m.

UNSER
ANGEBOT IM
MAI



ALLGÄUER HEU-SCHNAPS, 30 % VOL.
0,7 L NUR 13,99 € (STATT 15,49 €)

MO, DI, DO 9 - 17 UHR | MI, FR 9 - 18 UHR | SA 9 - 14 UHR
GEWERBEPARK 1 | 87477 SULZBERG WWW.ALLGAEU-BRENNEREI.DE



Lust, in unser Team zu kommen?
Unsere offenen Stellen:

- ➔ **Meister/in** (m/w/d) im Elektroinstallationshandwerk
- ➔ **ELEKTRONIKER/IN** (m/w/d), Energie und Gebäudetechnik

GEHRER ELEKTROTECHNIK
Beratung · Planung · Installation

- Smart Home
- Intelligente Modernisierung
- Service
- Wartung
- Verkauf

Bgm.-Hengeler-Straße 23
87448 Waltenhofen
☎ 0 83 03 / 923 78 69
✉ info@elektro-gehrer.de
🌐 www.elektro-gehrer.de

Pfarrei St. Martin,
Waltenhofen

Wir über 50 KEB



Mittwoch, 22. Mai 2024 - 9.30 Uhr

Mittagstisch im Gasthaus Krone, Familie Semler, Waltenhofen. Anmeldung bis spätestens 15. Mai 2024 unter Tel. 08303/7019

Dienstag, 28. Mai 2024

Ausweichtermin: Dienstag, 4. Juni 2024

Fahrt nach Elmen im Lechtal zur Frauenschuhblüte. Der Termin richtet sich nach der diesjährigen Blütezeit.

Abfahrt: 12.30 Uhr am Parkplatz unterhalb der Metzgerei Rauch (Nähe Netto-Markt), Rückkunft: ca. 19.00 Uhr

Anmeldung bis spätestens 16. Mai 2024: Tel. 08303/7019

Mittwoch, 12 Juni 2024, 12.00 Uhr

Mittagstisch im Gasthaus Krone, Familie Semler, Waltenhofen. Anmeldung bis spätestens 15. Mai 2024 unter Tel. 08303/7019

Dienstag, 18. Juni 2024, 14.30 Uhr

Besuch mit Führung des Huberhofs mit Käserei und Hofladen in Rohr 11/Waltenhofen. Anmeldung bis spätestens 12 Juni 2024 unter Tel. 08303/7019

Familienunternehmen

Bestattungen Jakob

Bestattungen aller Art, z. B. Bergbachbestattung

- Überführungen im In- und Ausland
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungsregelung zu Lebzeiten

Gerberstraße 18
(direkt hinter der Stadtverwaltung)
87435 Kempten
☑ Kundenparkplätze

Tag und Nacht
08 31-52 00 20
auch im Internet unter:
bestattungen-jakob.de

Johannisweg 11
(Adenauerring, Ecke Stiftskellerweg)
87439 Kempten
☑ Kundenparkplätze



Virtuelle Informationsabende

In Ergänzung zu unseren regelmäßig stattfindenden virtuellen Infoabenden „Unterstützungsmöglichkeiten bei der Pflege zu Hause“ freuen wir uns, Ihnen auch weitere Themen anbieten zu können.

Virtueller Informationsabend der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben: „Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflege zu Hause“

Vortrag von Markus Blach und Rudolf Kombosch
Teamleiter Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Wenn Menschen pflegebedürftig werden und einen Pflegegrad erhalten, haben sie Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Doch welche sind das? Wie nimmt man diese in Anspruch? An wen kann man sich wenden? Dieser virtuelle Vortrag gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Leistungsarten und zeigt den Weg zu diesen auf. Er richtet sich an jene, die bereits einen Pflegegrad haben und ihre Angehörigen und alle am Thema Pflege Interessierten.

Termin: 6. Juni 2024, 19 Uhr, Dauer: ca. 1,5 Std., kostenfrei
Wo: online (Zoom), den Link erhalten die Teilnehmer*innen nach Anmeldung.

Anmeldung und Info: info@demenz-pflege-schwaben.de, Tel: 08 31/69 71 43-18 od. -15

KAROSSERIE-FACHBETRIEB
UNABHÄNGIGER SPEZIALIST
für Volkswagen | Audi | Cupra | Seat | Skoda

Jörg
Karosseriebau
Ihr unabhängiger Spezialist

Unfallreparaturen für alle Marken

Wir reparieren auch Elektrofahrzeuge!

☎ 0831 | 12147
Gewerbestraße 1 | 87448 Waltenhofen
www.joerg-karosseriebau.de

☑ Unfallschaden ☑ KFZ-Service
☑ Smart-Repair ☑ Autoglas

Wir suchen Handwerker / Bau, (m/w/d) Vollzeit

Dauner
Isolierungen · Abdichtungen

Möchten Sie in Zukunft zu unserem Team gehören?
Wenn ja!

Dann ohne lästiges Bewerbungsschreiben,
Sie melden sich telefonisch oder per E-Mail bei uns.

DAUNER GMBH
Heinrich-Nicolaus-Str. 15a
87480 Weitnau

Tel. 08375/9294040
E-Mail. info@dauner-isolierungen.de
www.dauner.isolierung.de

Virtueller Informationsabend der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben: „Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) und ehrenamtlich tätige Einzelperson“

Ein Vortrag der Fachberaterinnen der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben

Die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt das Umfeld der Pflegebedürftigen häufig vor große Herausforderungen. Verfügbare Hilfsangebote sind den Betroffenen teilweise nicht bekannt.

In diesem Vortrag stellen wir Ihnen neben verschiedenen Beratungsstellen, die sogenannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, die den Pflegealltag zu Hause entlasten und unterstützen sollen, vor. Wir geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Angebotsformate und zeigen Ihnen den Weg zu diesen Angeboten auf.

Seit 2021 besteht die Möglichkeit, dass Hilfen, die durch Privatpersonen aus dem Umfeld der pflegbedürftigen Person erbracht werden, über die Pflegekasse abgerechnet werden können. Dieses Angebotsformat, die sogenannte ehrenamtlich tätige Einzelperson, wird ebenfalls näher vorgestellt.

Termin: **18. Juli 2024**, 19 Uhr, Dauer ca. 1,5 Std., kostenfrei
Wo: online (Zoom), den Link erhalten die Teilnehmer*innen nach Anmeldung.

Anmeldung und Info: info@demenz-pflege-schwaben.de,
Tel. 0831/6971 43-18 od. -15

Virtueller Informationsabend der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben: „Hilfe zur Pflege“- soziale Absicherung im Pflegefall

Ein Vortrag der Fachberaterinnen der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben

Die Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt das Umfeld der Pflegebedürftigen häufig vor große Herausforderungen. Verfügbare Hilfsangebote sind den Betroffenen teilweise nicht bekannt.

In diesem Vortrag stellen wir Ihnen neben verschiedenen Beratungsstellen, die sogenannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, die den Pflegealltag zu Hause entlasten und unterstützen sollen, vor. Wir geben Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Angebotsformate und zeigen Ihnen den Weg zu diesen Angeboten auf.

Seit 2021 besteht die Möglichkeit, dass Hilfen, die durch Privatpersonen aus dem Umfeld der pflegbedürftigen Person erbracht werden, über die Pflegekasse abgerechnet werden können. Dieses Angebotsformat, die sogenannte ehrenamtlich tätige Einzelperson, wird ebenfalls näher vorgestellt.

Termin: **16. Oktober 2024**, 19 Uhr, Dauer ca. 1,5 Std., kostenfrei
Wo: online (Zoom), den Link erhalten die Teilnehmer*innen nach Anmeldung.

Anmeldung und Info: info@demenz-pflege-schwaben.de,
Tel. 0831/6971 43-18 od. -15

Ortsverein für Gartenbau und Landschaftspflege Waltenhofen



Einladung zum Vereinsausflug

Der Gartenbauverein Waltenhofen fährt **am Samstag, dem 8. Juni 2024**, zur Landesgartenschau nach Wangen im Allgäu.

Abfahrt: 8.00 Uhr, Waltenhofen / Netto Parkplatz

Rückkehr: 19.00 Uhr, vorher gemütliche Abendeinkehr

Die Landesgartenschau 2024 in Wangen bietet für Gartenfans und solche, die es nach dem Besuch der Schau sicherlich sein werden, eine Menge! Schaugärten, Gartentipps, Gewächshäuser - auch für Minigärten - und nicht zuletzt viele Themengärten, in denen es grünt und blüht.

Und wem das noch nicht genügt: zur historischen Altstadt von Wangen ist es nicht weit! Ein Besuch dort lohnt sich immer! Fahrpreis inklusive des Eintritts: 25 € für Mitglieder/30 € für Partner/Nichtmitglieder (wird im Bus eingesammelt). Reiseleitung: Max Köhler

Verbindliche **Anmeldung bis 17. Mai 2024** bei Max Köhler, Tel. 0831/2 1556 (Begrenzte Teilnehmerzahl: 60 Personen - bei freien Plätzen werden Nichtmitglieder in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs berücksichtigt).

Die Vorstandschaft freut sich auf einen erlebnisreichen gemeinsamen Tag mit Ihnen.



Bild: Tourismusbüro Wangen

Gastschüler aus Brasilien suchen die Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie einmal das Land Brasilien praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Pastor Dohms Schule aus Porto Alegre sucht die DJO-Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer ist von 16. Juni bis 19. Juli 2024. Die Schüler sind 14 bis 15 Jahre alt.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Fortsetzung auf Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Liebscher unter Tel. 07 11/62 51 38 Handy 01 72/6 32 63 22; Frau Putane und Frau Obrant unter Tel. 07 11/6 58 65 33, Fax 0711-625168, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Kontakt: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, Tel. 07 11/6 58 65 33, Mobil 01 72/6 32 63 22, e-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Haus der Familie - Schönstatt auf'm Berg



Herzlich Willkommen in Schönstatt auf'm Berg.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Rezeptions-Büro und das Telefon sind zu folgenden Zeiten besetzt: täglich von 10 bis 17 Uhr - sowie zusätzlich bei An- und Abreisen und auf Anfrage.

Das Lädle und die Cafeteria sind zu den angegebenen Rezeptionszeiten geöffnet und nach telefonischer Anmeldung.

Das Heiligtum ist täglich von 9 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für das persönliche Gebet geöffnet!

Die aktuellen Gottesdienste erfahren Sie auf unserer Homepage.

Unser Gebet begleitet alle Gruppen, Gäste und Freunde unseres Hauses! Gerne dürfen Sie uns auch Ihre Gebetsanliegen schicken (per Post, Mail, Telefon).

Mai 2024

- ab 1. Mai** Maiandacht: Mittwochs um 15 Uhr
Feierliche Maiandacht: Sonntag und Feiertage um 15 Uhr, mit Schwester M. Monika März, im Heiligtum
- 17. - 20.** „Brauchst ein bisschen Leichtsinn“, Zeltstadt für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren
- 24. - 26.** Tanzen und Mehr, ein Wochenende für Ehepaare, Paare und Familien, mit Heike Knöpfler und Team
- 24. - 26.** Rund um den Tisch für Menschen in Führung und Unternehmer, Internationale Kentechich Akademie für Führungskräfte mit Melanie & Ulrich Grauert

Juni 2024

- 9.** 14 bis 17 Uhr, Sunday time - für junge Familien, „Wir entwickeln unseren eigenen Stil“, mit Magdalena & Michael Stetter, Nina & Thomas Waltinger und Rebecca & Stephan Jehle

Weitere Auskünfte, aktuelle Gottesdienstzeiten und Anmeldung: Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg, 87448 Waltenhofen-Memhölz Tel. 083 79/92 04-0, www.schoenstatt-memhoelz.de oder im Schaukasten vor dem Haus

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten Veranstaltungen im Mai für junge Eltern und Familie

Anmeldung erfolgt bei allen Veranstaltungen über
www.weiterbildung.bayern.de
oder telefonisch über 08 31 / 5 26 13 12 19

Montag, 13. Mai 2024, 10 bis 11.30 Uhr Babybrei trifft Fingerfood

Inhalt: Die Phase, in der bei Ihrem Kind Milch- durch Breimahlzeiten ersetzt werden, steht bevor. Wie Sie den Übergang von der Milch zur Beikost Schritt für Schritt gestalten können, ist Inhalt dieser Veranstaltung.

Sie erhalten nicht nur Informationen zur klassischen Brei-Beikost, sondern auch Hinweise zu aktuellen Trends (z. B. Baby-led weaning) sowie hilfreiche Anregungen für die Praxis.

Zusatzinformationen:

Gerne können Sie Ihre Kinder (0 bis 3 Jahren) zur Veranstaltung mitbringen. Bringen Sie dann bitte eine kleine Decke oder ein Handtuch mit. Die Aufsichtspflicht verbleibt zu jeder Zeit bei Ihnen.

Referentin: Natalie Stadelmann

Veranstaltungsort: Hebammenpraxis Erdenlicht Kempten

Jetzt schon begehrte Plätze sichern:

11. Juni 2024, 8.30 bis 11.30 Uhr

Kochkurs „Der gute Start in den Tag - Frühstücksideen für Kleinkinder“

Inhalt: Wie startet mein Kind gut versorgt in den Tag? Welche Bedeutung haben Frühstück und die Zwischenmahlzeit am Vormittag im Tagesverlauf?

In dieser Veranstaltung lernen Sie die Ernährungspyramide als hilfreiches und praxistaugliches Modell kennen.

In einer praktischen Einheit erfahren Sie, wie Sie mit möglichst wenig Aufwand ein ausgewogenes Frühstück und leckere, kindgerechte Zwischenmahlzeiten - egal ob für daheim oder für die Kita - zubereiten können.

Zusatzinformationen: Bitte bringen Sie eine Schürze, zwei bis drei Dosen sowie 5 € Unkostenbeitrag für Lebensmittel in Bar mit zur Veranstaltung.

Veranstaltungsort: Kempten



Wichtige Mitteilung an die Vereine!

Bitte senden Sie uns Ihre Nachrichten möglichst per E-Mail: buergerbrief@waltenhofen.de

Somit ersparen wir Ihnen und uns Zeit und können unnötige Tippfehler vermeiden!

Stadtradeln 2024: Jetzt anmelden!

Zum sechsten Mal ist der Landkreis Oberallgäu bei der Kampagne für mehr Klimaschutz und Radverkehr dabei! Geradelt wird vom 19. Juni bis zum 9. Juli 2024

Das Stadtradeln im Oberallgäu geht in die nächste Runde. In diesem Jahr ist der Landkreis Oberallgäu vom 19. Juni bis zum 9. Juli beim der Kampagne „Stadtradeln“ mit dabei. Alle radelbegeisterten Oberallgäuerinnen und Oberallgäuer – und die, die es werden wollen – können jetzt schon Teams bilden und sich auf der Stadtradeln-Plattform registrieren (www.stadtradeln.de/landkreisoberallgaeu).

„Das Stadtradeln bietet wieder eine tolle Gelegenheit für alle Menschen in unserem Landkreis, Alltagswege verstärkt mit dem Fahrrad anstatt dem Auto zurück zu legen. Auf diese Weise trägt jede Person innerhalb der Gemeinschaft nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern fördert auch ihre eigene Gesundheit und das Lebensglück“, so Landrätin Indra Baier-Müller.

Beim Stadtradeln tritt der Landkreis Oberallgäu deutschlandweit mit allen anderen teilnehmenden Städten und Landkreisen in einen spielerischen Wettbewerb um die meisten registrierten Fahrrad-Kilometer. Doch viel wichtiger als die Platzierung ist es, möglichst viele Menschen für das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel zu begeistern und den Stellenwert des Fahrrads im Mobilitätsgeschehen zu erhöhen. Darum sind alle Oberallgäuer Kommunen, Schulen, Vereine, Unternehmen und Organisationen herzlich eingeladen Teams zu bilden und die in den drei Stadtradeln-Wochen zurückgelegten Kilometer auf der Stadtradeln-Plattform für das Team und den Landkreis zu registrieren.

Das Stadtradeln bietet auch ein tolle Gelegenheit für interne Wettbewerbe um klimafreundliche Mobilität im Betrieb oder der Verwaltung.

Alle Informationen zum Stadtradeln 2024 und zu begleitenden Aktionen finden Sie auf:

www.allgaeu-klimaschutz.de/stadtradeln

Weitere Infos und Kontakt: Koordinationsstelle Klimaschutz im Landratsamt Oberallgäu: klimaschutz@lra-oa.bayern.de, Tel. 08321/6 12-743



Bildquelle: Landratsamt Oberallgäu

team biwer | ihr friseur

Waltenhofen-Hegge
Alfons-Steinhauser-Straße 11
Reservieren Sie gleich
Ihren Wunschtermin
unter **0831/24188**
www.ihr-friseur-biwer.de



Immobilien sind Vertrauenssache, deshalb ist Zuverlässigkeit und Seriosität die Grundfestung unserer Firma.

Wir unterstützen Sie gerne!

Egal ob Sie kaufen, verkaufen, mieten
oder vermieten möchten.

Nehmen Sie doch einfach Kontakt mit uns auf oder besuchen Sie uns in
unseren Büroräumen: **Bahnhofstraße 14, 87448 Waltenhofen**

Tel.: (08303) 1272 **Internet:** www.kratzer-immo.de
Fax: (08303) 550 **Email:** info@kratzer-immo.de

Zimmerei - Holzhäuser - Sanierungen - Dachfenster - Carports

Hubert **Bader**
Holzbau GmbH

Zertifizierte Qualität
Beste Kundenbewertungen

eza? Partner

Unsere Kompetenz - Ihr Vorteil
Entwurf, Eingabe- und Werkplanung, Statik, Schall-
und Wärmeberechnungen, Bauleitung, alles schlüsselfertig
- Alles aus einer Hand -

Lesen Sie unsere Kundenbewertungen
unter www.hubert-bader-holzbau.de

Meisterhaft
★★★★

87448 Waltenhofen · Dieselstraße 2 · Tel. (08303) 923990

4-Tage-Woche?

Reicht Dir nicht?

- ✓ Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- ✓ kleine, eingespielte Teams
- ✓ komplette Werkzeugsätze fürs Personal
- ✓ zusätzliche Sozialleistungen
- ✓ firmeneigenes Ausbildungskonzept



fechtig
HEIZUNG & SANITÄR
Fechtig Heizung Sanitär GmbH

Daimlerstraße 3
87448 Waltenhofen
Telefon 08 31 / 5 22 99 - 0
info@fechtig-haustechnik.de
www.fechtig-haustechnik.de

**Wir sanieren Ihre Balkone und Terrassen
komplett mit Plattenbelag**



Wärme-, Kälte-, Schallschutz-Isolierungen • Flachdach • Balkone
Terrassen • Nasszellen • Isolierungen und Abdichtungen

Dauner GmbH
Heinrich-Nicolaus-Straße 15a
87480 Weitnau-Seltmans

Telefon 0 83 75 / 92 94 040
www.dauner.isolierungen.de
Mail: info@dauner-isolierungen.de

**SCHNUPPER
GOLF** *Komplett für
EUR 79,-
pro Teilnehmer*

in Wiggensbach – der ideale Kurs für Einsteiger
Unsere nächsten Termine:
18./19.05., 01./02.06., 08./09.06., 15./16.06., 22./23.06.

- 6 volle Stunden Golfunterricht
- Abschlusspiel auf dem Golfplatz
- 4 Wochen kostenloses Spiel auf dem Golfplatz in Begleitung eines Mitglieds



Weitere Infos sowie die Anmeldung finden Sie online auf
www.golf-wiggensbach.de oder unter: Telefon 08370/93073

- ◆ Pflasterarbeiten
- ◆ Terrassenbeläge
- ◆ Baggarbeiten



Manfred Wachter
Immenstädter Straße 43
87448 Waltenhofen

Telefon 08303/92985-1
wachter-gartengestaltung@gmx.de
Mobil: 01 70/2228922

**Nicht vergessen,
am Sonntag ist Muttertag!**

Bei uns gibt es
feinste Erdbeer- oder Kremherzen
und bei Ihrem Einkauf ab 5,- €
eine schöne Muttertagsrose dazu.

Unsere Öffnungszeiten
am **Sonntag**
7:30 bis 10:30 Uhr
www.baekerei-speiser.de



Wir freuen uns über Ihre Vorbestellung!
.....
Wir freuen uns auf Ihren Besuch



Unsere Filialien: Kempten, Waltenhofen, Oberdorf, Lanzen, Buchenberg & Heiligkreuz

Hilfe von Haus zu Haus
Waltenhofen e.V.



**Einladung zur
Mitgliederversammlung**

Zur o.a. Mitgliederversammlung **am Freitag, dem 10. Mai 2024**, um 19.00 Uhr in Oberdorf, Bahnhof IG OMa e.V., laden wir Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Eröffnung der Mitgliederversammlung
3. Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des/der Vorsitzenden mit Aussprache
6. Bericht zum Kassenstand des Vereins
7. Nachwahl der/des Kassenrevisors
8. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
9. Vorstellung des Haushaltsplan 2024
10. Satzungsgemäß gestellte Anträge von Mitgliedern
11. Sonstiges, Aussprache

Das Veranstaltungsort ist barrierefrei erreichbar. Im Lokal ist eine behindertengerechte Sanitäreinrichtung.

Auf zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Hilfe von Haus zu Haus Waltenhofen e.V.

Christian Kühnel, 1. Vorsitzender

**Stand with Ukraine – Unser Allgäu hilft
Unsere Transporte
unterstützen Menschen in Not**



Die Hilfsgüter unseres Oster-Transports sind in verschiedenen Regionen der Ukraine angekommen. Insgesamt mehr als 14 Tonnen. Unsere ukrainischen Partnerorganisationen führen sie mit LKWs und Sprintern über Kiew bis in den Osten und Süden nach Charkiw und Dnipro. Unter großer Gefahr und schwierigsten Bedingungen auf schlechten Straßen und ständigem Luftalarm.

Täglich senden uns unsere ukrainischen Helfer Nachrichten und Fotos. Sie zeigen die grenzenlose Dankbarkeit der Menschen. Wir möchten Ihnen, unseren großzügigen Spendern, deshalb dieses Schreiben aus Charkiw, im Osten der Ukraine, weiterleiten: „Wir danken allen Spendern, dem Helferteam und den Fahrern Thomas, Benny und Petra, die Ostern auf der Autobahn verbracht haben. Fünf Paletten mit humanitärer Hilfe von euch sind in Charkiw angekommen. Danke an alle, die diese Sendung möglich gemacht haben. Die Pflegebetten werden in Krankenhäuser, Rehabilitationszentren und Altenheimen so dringend benötigt. Wir freuen uns sehr über für die große Menge an wichtigen Lebensmitteln. Die Schoko-Hasen brachten die Augen aller Kinder in einem Waisenhaus zum Strahlen. In dieser schwierigen Zeit ist es die Unterstützung, die uns Vertrauen und Zuversicht gibt. Wir sind nicht allein.“

Das Helferteam aus Sulzberg unterstützt die Menschen in der Ukraine weiterhin und plant bereits den 52. Hilfstransport. Vor ein paar Tagen erhielten wir von der Klinik Mindelheim 17 Krankenhausbetten mit Nachtschränken und zahlreiche medizinische Geräte. 20 Pflagematratzen, medizinisches Material sowie Werkzeug und Ausrüstung für die ukrainische Feuerwehr in Dnipro lieferte die Feuerwehr Obergünzburg am vergangenen Samstag in der Sammelstelle Ried ab. Die Hausarztpraxis Dr. Dominik Neukirch aus Sulzberg spendete eine große Menge an Medikamenten. „Den Menschen in der Ukraine geht es so schlecht. Da möchten auch wir helfen“, sagt Dr. Neukirch bei der Übergabe.

Der russische Angriffskrieg wird in brutaler Härte seit mehr als 2 Jahren geführt. Systematisch zerstört die russische Armee ukrainische Städte, Kranken- und Wohnhäuser und die Energieversorgung des Landes. Alles führt zu unermesslichem Leid der Menschen. Sie harren aus unter katastrophalen Bedingungen, oft in Ruinen, ohne Wasser und Strom.

Wir „STAND WITH UKRAINE | Das Allgäu hilft!“ als rein private Hilfsorganisation versichern Ihnen, dass alle Sach- und Geldspenden ausschließlich für die vom Krieg betroffenen Menschen absolut sinnvoll und nach direktem Bedarf übergeben werden. Info-Telefon: 01 71/9510445 ab 15 Uhr. Wir freuen uns auch sehr über Geldspenden (natürlich auch bar an der Sammelstelle möglich), damit wir Lebensmittel, Verbandsmaterial, Medikamente, Windeln (für Kinder und Erwachsene) und andere dringend benötigte Hilfsgüter ganz gezielt und nach Bedarf zukaufen können und auch den Diesel für die LKWs.

Bis 300 € (Kontoauszug gilt als Spendennachweis beim Finanzamt) über unser Konto „Ukraine-Hilfe“, Raiba im Allgäuer Land, IBAN: DE37 7336 9264 0107 1732 37 oder über paypal: stand-with-ukraine@gmx.net.

Ab 300 € (Ausstellung einer Spendenquittung) über unser Konto beim BRK Kempten, Verwendungszweck: UKRAINE-HILFE* unter Angabe Ihres Namens und der Adresse (wenn Sie eine Spendenquittung benötigen): Sparkasse Allgäu, IBAN: DE57 7335 0000 0310 4000 31 - *für die Zuordnung der Spenden an uns zwingend erforderlich. Wir danken Ihnen von Herzen.

Öffnungszeiten: samstags von 9 bis 12 Uhr in Sulzberg, Ried 8; Info-Telefon: 01 71/951 0445 ab 15 Uhr.



Die Schoko-Hasen sind im Waisenhaus angekommen. Bild: Olga Phi



STAND WITH UKRAINE *Unser Allgäu hilft!*

Sammelstelle Sulzberg - Ried 8
(ehemalige EVG - nahe Kreislehrgarten)

Jeden Samstag von 9 bis 12 Uhr

• **Haltbare Lebensmittel:**

Konserven, Instant-Produkte (löslicher Kaffee, Suppen, Fertignudeln - alles was mit heißem Wasser schnell aufbereitet werden kann), Kartoffelpüree, Mehl, Reis, Nudeln, Öl, Milchpulver, Gewürze, fertige Soßen im Glas, Wasser, H-Milch, Kaffeepulver, Tee, Honig, Zucker, Brot/Wurst im Glas/Dose, Energieriegel, Kekse, Babymilchpulver, Babybrei, Babygläschen usw.

• **Medizinische Produkte und Hilfsmittel:**

Medikamente in jeglicher Form (MHD mindestens 6 Monate), Schmerzmittel (auch hochdosiert), fiebersenkende Mittel, Insulin, Antibiotika; Desinfektionsmittel, Brandsalben, Verbandsmaterial und -kästen, Einmalhandschuhe, Windeln für Erwachsene, Bettunterlagen, (Falt-)Tragen, Pflege-/Krankenbetten, Rollstühle, Rollatoren, Krücken, Orthesen, Blutdruckmessgeräte, Inhalatoren, Wärmflaschen, Fieberthermometer usw.

• **Hygieneartikel**

jeglicher Art wie Shampoo, Trockenshampoo, Duschgel, Zahnbürsten/-pasta, Seife (hart & flüssig), Cremes, Babywindeln (alle Größen), Feuchttücher, Lippenbalsam, Rasierer, Rasierschaum, Waschmittel usw.

• **Dringend benötigt werden außerdem:**

(Bett-)Decken, Kissen, Schlafsäcke, Isomatten, Bettwäsche, Feldbetten, Zelte, Walkie Talkies, Taschen- & Stirnlampen, Handys und Ladekabel, Powerbanks, Batterien, alles „Solarbetriebene“, Campingkocher und Alugeschirr, Gaskartuschen, Werkzeuge nur noch in ganzen Sets, Handflex- und Bohrmaschinen, Notstromaggregate usw.

• **Wir sammeln auch:**

Handtücher, Kerzenreste für die Herstellung von Grabenkerzen

• **Für Tiere:** Futter, Medizin

BITTE KEINE BEKLEIDUNG - die Sammlager in der Ukraine sind gut gefüllt.

Info-☎ ab 15 Uhr:
01 71/9 51 04 45



Informationsveranstaltung zum Thema: Hitzestress im Milchviehstall

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (AELF) bietet eine ganztägige Infoveranstaltung zum Thema Hitzestress beim Milchvieh an. - Ihnen werden praxistaugliche Tipps im Bereich der Milchviehhaltung an die Hand gegeben. In zwei Kurzvorträgen wird das Thema allgemein behandelt sowie bauliche und technische Möglichkeiten zur Reduktion von Hitzestress aufgezeigt. Am Nachmittag wird eine gute praktische Umsetzung und deren Auswirkung, auf einem Betrieb vorgeführt.

Kempten - Das Thema Hitzestress im Milchviehstall stellt landwirtschaftliche Betriebe zunehmend vor Herausforderungen.

Fortsetzung von Seite 25

Dazu möchten wir in Zusammenarbeit mit der LfL und dem LKV in Theorie und Praxis Möglichkeiten aufzeigen, um den Hitzestress bei Ihren Kühen zu reduzieren. Hierbei soll insbesondere ein Blick auf die Umsetzung im Stall sowie den Einbau von Technik geworfen werden.

Wir bieten folgende Veranstaltung an:

Termin: Mittwoch, 15. Mai 2024, Uhrzeit: 10.00 bis 15.00 Uhr
 Titel: Hitzestress im Milchviehstall

Orte: Gasthof Goldener Adler, Hoheneggstraße 25,
 87480 Weitnau
 Betrieb Markus Hatt, Rieder 1, 87480 Weitnau

Teilnahmegebühr: 35 € pro Person (bar zu entrichten, inkl. Teilnahmebescheinigung)

Inhalte: Hitzestress bei der Milchkuh
 Bauliche Voraussetzungen zur Reduktion von Hitzestress
 Technische Möglichkeiten zur Minimierung von Hitzestress

Praktische Umsetzung:

- Bestimmung der Voraussetzungen im Stall durch Ausnebeln
- Auswirkung der Technik

Anmeldung ausschließlich online unter www.weiterbildung.bayern.de → Zu den Angeboten in der Landwirtschaft bis spätestens 12. Mai 2024.

Bei Rückfragen - Ansprechpartnerin am AELF Kempten: Svenja Heinen (Tel. 08 31/5 26 13-12 23)



Gewinnt gemeinsam einen von fünf Tischkickern
Die Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG startet Gewinnspiel zur Fußball-EM

Die Fußball-EM in Deutschland rückt immer näher. Passend zum Thema verlost die Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG fünf hochwertige Tischkicker für soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen, Vereine und Jugendzentren.

Die Teilnahme am Gewinnspiel ist im Zeitraum **vom 8. bis 28. Mai 2024** möglich und erfolgt über raiba-ke-oa.de/tischkicker.



Erfolgreich Nachwuchs gewinnen im Verein - Junges Engagement

Donnerstag, 27. Juni 2024, 18.30 bis 21.00 Uhr

Junge Menschen engagieren sich gerne kurzfristig oder im Rahmen von Projekten. Die Gewinnung junger Freiwilliger für die Übernahme von Funktionen innerhalb der Vereinsarbeit ist hingegen schwierig, aber auch nicht unmöglich. Es ist allerdings notwendig, die Bedürfnisse, Werte und Lebenswelten anderer Generationen zu kennen und zu berücksichtigen. Im Workshop lernst Du unterschiedliche Faktoren kennen, die bei der Nachwuchsgewinnung zum Erfolg führen.

Was Dich im Workshop erwartet:

- Zu welcher Generation gehöre ich?
 Was zeichnet die einzelnen Generationen aus?
- Werte, Themen und Bedürfnisse von Menschen unterschiedlichen Alters
- Schlüsselfaktoren generationenübergreifender Zusammenarbeit
- Jung und Alt gemeinsam engagiert -
 Praxistipps für ein gutes Miteinander

Der Workshop ist für ehrenamtlich Tätige aus dem Oberallgäu kostenfrei.

Referentin: Ursula Erb, Trainerin/Referentin/Projektbetreuerin der lagfa bayern und bagfa (Berlin)

Veranstaltungsort: Haus Oberallgäu, Richard-Wagner-Str. 14, Sonthofen

Anmeldung: Bis 24. Juni 2024 unter www.vereinsfuchs-oa.de



Kath. Pfarreiengemeinschaft Waltenhofen



Termine vom 10. Mai 2024 bis 24. Mai 2024

Freitag, 10. Mai 2024

Niedersonthofen 8.30 Uhr, Heilige Messe

Samstag, 11. Mai 2024

Hegge 19.00 Uhr, Vorabendmesse

Memhölz 19.30 Uhr, Maiandacht in der Kapelle Zellen

Sonntag, 12. Mai 2024

Waltenhofen 9.00 Uhr, Heilige Messe

Niedersonthofen 9.00 Uhr, Wortgottesdienst

Memhölz 10.30 Uhr, Heilige Messe

Dienstag, 14. Mai 2024

Hegge 8.30 Uhr, Heilige Messe

Mittwoch, 15. Mai 2024

Memhölz 19.15 Uhr, Heilige Messe im Ried

Donnerstag, 16. Mai 2024

Niedersonthofen 19.30 Uhr, Heilige Messe in der Kapelle Rieggis, anschl. Kapellenversammlung

Freitag, 17. Mai 2024

Niedersonthofen 19.00 Uhr, Maiandacht in der Kapelle in Linsen

Samstag, 18. Mai 2024

Rauns 19.00 Uhr, Heilige Messe

Sonntag, 19. Mai, Pfingsten - Hochfest des Heiligen Geistes

Waltenhofen 9.00 Uhr, Festgottesdienst

Niedersonthofen 9.00 Uhr, Festgottesdienst mitgestaltet vom Füllebänkler Viergesang

Memhölz 10.30 Uhr, Festgottesdienst

Hegge 10.30 Uhr, Festgottesdienst

Memhölz 19.30 Uhr, Maiandacht in der Rieder Kapelle

Montag, 20. Mai, Pfingstmontag

Hegge 9.00 Uhr, Heilige Messe

Waltenhofen 9.00 Uhr, Heilige Messe mitgestaltet vom Kirchenchor (mit Wiedereinweihung der Kirchenorgel)

Memhölz 10.30 Uhr, Heilige Messe mitgestaltet vom Kirchenchor

Niedersonthofen 10.30 Uhr, Heilige Messe

**Kath. Frauenbund
Waltenhofen-Hegge****Programm für Mai 2024****Dienstag, 14. Mai 2024, 14.00 Uhr****Spiele- und Seniorennachmittag.** Im Schützenheim in Hegge**Donnerstag, 18. Mai 2024, 14.00 Uhr****Wandern mit Martha.** Treffen am Vereinsheim Etna am Sportplatz. Wer Fragen hat meldet sich bei Martha Zwick, Tel. 08 31 / 27867**Vorschau:****3-Tages-Ausflug nach Colmar - Straßburg - Odilienberg vom 20. bis 22. September 2024****Freitag, 20. September**

7.00 Uhr Abfahrt am großen Parkplatz / Plabeneustr. Unterwegs wird es eine Brezempause geben. Nach Ankunft in Colmar - Stadtführung ca. 1 Stunde, anschließend Flammkuchen essen für alle, danach freie Verfügung. Weiterfahrt nach Offenburg zum 4 Sterne Hotel Mercure (mit Hallenbad) und gemütliches Abendessen.

Samstag, 21. September

Frühstück, Stadtführung in Straßburg (ca. 1-1,5 Stunden), anschließend Besichtigung Straßburger Münster mit der riesi-

gen astronomischen Uhr, nachmittags eine Schifffahrt auf der Grande Ile durch die Neustadt und das Europaviertel.

Danach Rückfahrt zum Hotel, Abendessen in einer „Straußwirtschaft“ dort gibt es für uns leckeres Essen und Wein.

Sonntag, 22. September

Frühstück, Abfahrt nach Odilienberg, heiliger Berg der Elsässer, Kloster mit wunderschönen Panorama über die Elsässische Ebene. Freie Gestaltung, event. Kirchenbesuch (begrenzte Zahl, da nur kl. Kapelle), Besichtigung des Klosters, Spaziergänge, Entspannen oder Einkehr.

Anschließend Heimreise mit Pause.

Zeit zur freien Verfügung gibt es natürlich auch.

Ankunft in Waltenhofen ca. 20 Uhr

Preis pro Person: Doppelzimmer: 395 €

Einzelzimmerzuschlag: ca. 80 bis 90 €

Bitte selber eine Reiserücktrittsversicherung abschließen!!

Anmeldung und nähere Infos ab sofort bis 14. Juni 2024

bei Brigitte Wegmann, Tel. 08303/1366

oder Annette Hofmeier, Tel. 08303/7533

Zu den Veranstaltungen sind ALLE Frauen aus Waltenhofen-Hegge herzlich eingeladen.

**Musikverein Waltenhofen e.V.
Familienfest**„Musik für Groß und Klein“ – unter diesem Motto steht das 7. Familienfest des Musikvereins Waltenhofen, das **am Sonntag, 2. Juni 2024**, im Schulhof Waltenhofen Waltenhofen (vor dem Musikheim) stattfindet.

Das Programm ist vielseitig und abwechslungsreich gestaltet: Über den Tag präsentiert Martina von Allgäu Schmuck Ihre schönen Kreationen. Neben zahlreichen Kinderspielen, Zuckerwatte und einer Hüpfburg sorgen verschiedene Generationen an Musikerinnen und Musikern für beste Stimmung. So umrahmen sowohl die Jugendlichen der Jugendkapelle Niedersonthofener See als auch die Kinder des Vorstufenorchesters den Tag. Gegen Nachmittag spielt dann die Wal-kartser Werkstatt Musik zur gemütlichen Unterhaltung.

Im Musikheim nebenan besteht für Kinder und Erwachsene die Möglichkeit, sich über die verschiedenen Instrumente und die Instrumentenausbildung zu informieren. Hier stehen die Musiklehrer der Musikschule und die Musikanten von Waltenhofen mit Rat und Tat zur Seite. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, das ein oder andere Instrument selbst auszuprobieren.

Auch für das leibliche Wohl wird mit Speisen und Getränken, sowie Kaffee und Kuchen bestens gesorgt sein.

Beginn des Familienfestes ist um 10:30 Uhr. Bei schlechter Witterung fällt das Außenprogramm aus, die Instrumentenvorstellung und -information im Musikheim findet aber bei jeder Witterung statt!

Auf Ihr Kommen freuen sich die Musikerinnen und Musiker des Musikverein Waltenhofen.





Ein Schritt in Richtung gesundes Altern in Waltenhofen

Sie wollen grundsätzlich einen ersten Schritt in ein aktive(re)s Leben machen? Im Bürgerbrief werden einfache und effektive Übungen abgebildet, die von Jederfrau und Jedermann ohne Geräte durchgeführt werden können. Einige der Übungen werden in verschiedenen Schwierigkeitsgraden beschrieben. In der heutigen 6. Ausgabe geht es weiter mit der Mobilisation Übung 8 bis 9.

Ziel ist die Mobilisation der Gelenke und die Aktivierung des Herz-Kreislauf-Systems.



Knie heben

In einer aufrechten Körperposition abwechselnd das Körpergewicht nach vorne auf die Fußballen und nach hinten auf die Fersen verlagern. Wer im Sitzen übt, hebt jeweils Fersen oder Fußspitzen vom Boden ab.

Auslockern (ohne Abbildung)

Zum Abschluss Arme und Beine locker ausschütteln. Bilder: RhtB

Alle aufgeführten Übungen können sitzend oder stehend ausgeführt werden!

Bitte führen Sie zu Beginn die Aufwärmübungen aus dem Bürgerbrief Nr. 5 vom 1. März 2024, Seite 11, durch!

Wir empfehlen das Aufwärmen wie eine Art Ritual durchzuführen, bei dem die Abläufe immer gleich sind. Versuchen Sie jede Übung 5 bis 10-mal zu wiederholen. Achten Sie auf ein ruhiges, gleichmäßiges Tempo und auf eine gleichmäßige Atmung.

Beim Aufwärmen geht es darum den Körper psychisch und physisch auf die folgende Belastung vorzubereiten.

Neben der Aktivierung des Herz-Kreislauf-Systems ist die Mobilisation der großen Gelenke elementarer Bestandteil. Sie bewirkt direkt eine gesteigerte Produktion der Gelenkflüssigkeit.

Das Knorpelgewebe des Gelenks saugt sich mit dieser Flüssigkeit voll, wird dicker und kann in der folgenden Belastungsphase Druck- und/oder Stoßbewegungen besser abpuffern.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg auf Ihrem Weg in eine aktive(re)s Leben.

In der nächsten Ausgabe starten wir mit den Übungen zum Herz-Kreislauf-Training!

Sammeln Sie die Ausgaben und Sie haben ein komplettes Programm das Sie jederzeit flexibel Daheim nutzen können!

Gemeinde Waltenhofen

Quartiersmanagement Senioren

Tel. (0 83 03) 79-57

Mail: alice.kunesch-andree@waltenhofen.de



„Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.“



**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**

**Ev.-Luth. Pfarramt
Waltenhofen**



Freitag, 10. Mai 2024

18.00 Uhr: ökumenisches Friedensgebet an der Friedensglocke vor der St. Mang Kirche auf dem St.-Mang-Platz

Sonntag, 12. Mai 2024, Exaudi

10.15 Uhr: Gottesdienst mit Prädikantin Hanna Offenberger, Auferstehungskirche Waltenhofen

Dienstag, 14. Mai 2024

19.30 Uhr: öffentliche Kirchenvorstandssitzung, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen

Donnerstag, 16. Mai 2024

14.30 Uhr: Spielenachmittag für Erwachsene, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen

19.00 Uhr: Anmeldung für den neuen Konfirmandenkurs 2024/2025, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen

Freitag, 17. Mai 2024

9.30 Uhr: Frühstückstreffen Thema „Fantasievolle Geschichten im Dialekt und Hochdeutsch“ mit Mundartautorin Erika Lindner - Anmeldung bis 15. Mai 2024, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen

18.00 Uhr: ökumenisches Friedensgebet an der Friedensglocke vor der St. Mang Kirche auf dem St.-Mang-Platz

Sonntag, 19. Mai 2024, Pfingstsonntag

9.00 Uhr: Gottesdienst mit Pfr. Dr. Wolfgang Thumser, Feier des Hl. Abendmahls, Evang. Kapelle Seltmans

10.15 Uhr: Gottesdienst mit Pfr. Dr. Wolfgang Thumser, Feier des Hl. Abendmahls, Auferstehungskirche Waltenhofen

Montag, 20. Mai 2024, Pfingstmontag

10.00 Uhr: Gottesdienst am Pfingstmontag im Garten der IG OMa mit Pfr. Dr. Wolfgang Thumser, anschließend Frühschoppen, IG-OMa (Bahnhof) – Martinszell Oberdorf

Freitag, 24. Mai 2024

18.00 Uhr: ökumenisches Friedensgebet an der Friedensglocke vor der St. Mang Kirche auf dem St.-Mang-Platz

Sonntag, 26. Mai 2024, Trinitatis

10.15 Uhr: Gottesdienst mit Pfr. Dr. Wolfgang Thumser, anschließend Gottesdienstnachgespräch, Auferstehungskirche Waltenhofen

Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.evangelisch-kempton.de/waltenhofen



Freuen Sie sich auf farbenfrohe Bauerngärten und ideenreiche Themenparks, klassische und „wilde“ Gärten, traumhaft üppige Blumenausstellungen und Allgäuer Pflanzenwelten. Lassen Sie sich von 3.500 Quadratmetern Blumenpracht im Argenpark verzaubern und genießen Sie die einzigartige Atmosphäre im Grünen, die zum Entspannen, Träumen und Genießen einlädt. (AutorInnen- und Quellenangabe „Landesgartenschau Wangen im Allgäu 2024“)

Info zum Ausflug zur Landesgartenschau in Wangen

Termin: Mittwoch, den 22. Mai 2024

Abfahrt: 9:00 Uhr ab Waltenhofen an der Kirche

Der Bus steht ab 8:45 Uhr bereit.

Im Bus können auf Wunsch Getränke gekauft werden.

Rückfahrt: 16:00 Uhr ab Wangen

Kosten: 29,00 € pro Person

Im Preis sind die Fahrt und der Eintritt in Wangen enthalten.

Bitte bringen Sie die Fahrtkosten in bar mit zum Ausflug.

Wir bitten alle, die vor Ort einen Rollstuhl oder ein Elektromobil benötigen, sich umgehend auf der Gemeinde zu melden, damit wir entsprechende Reservierungen vornehmen können. Die verfügbaren Kapazitäten sind begrenzt. Vielen Dank!

Wer einen Transport mit dem Bürgerbus zum Bus benötigt, bitte rechtzeitig bei Herrn Kühnel vom HzuH melden! Telefon: 01 51/44 99 66 83

Die Vorsitzenden vom Vdk, dem Verein HzuH und die Quartiersmanagerin freuen sich auf einen schönen Tag mit Ihnen und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Info!

Gemeinde Waltenhofen

Quartiersmanagement Senioren

Tel: (0 83 03) 79-57

Mail: alice.kunesch-andree@waltenhofen.de

„Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.“



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ski- und Sportverein Niedersonthofen e.V.

Ausschreibung zum Gaudi-Tauzieh-Wettbewerb „5 gegen 5“ im Rahmen des 75-jährigen Jubiläums des Ski- und Sportverein Niedersonthofen e.V.



Wann: Freitag, 7. Juni 2024, um 17.00 Uhr

Wo: Fußballplatz Niedersonthofen

Wer: 5er-Teams mit mindestens einem weiblichen Mitglied; Mindestalter pro Teilnehmer 16 Jahre

Anmeldung: bis 2. Juni 2024, 18.00 Uhr

online über

<https://ssv-niedersonthofen.de>;

Nachmeldungen sind leider nicht möglich.

**Startnummernausgabe:**

am Wettkampftag von 16.00 bis 17.00 Uhr

Startgeld: Startgebühr pro Team 15 €

Siegerehrung:

im Anschluss des Finales im Festzelt der 75-Jahr-Feier des SSV Niedersonthofen mit anschließender 90er-Jahre-Party

Preisgelder: Sachpreise für die Plätze 1 bis 3

Wettkampfregelein:

Paarungen werden für den Turniermodus ausgelost. Gezogen wird 5 gegen 5 mit mindestens einem weiblichen Mitglied. Schuhwerk: „barfuß“ oder „Socken“ (Schuhe jeglicher Art sind nicht erlaubt).

Sieger einer Paarung ist, wer den Gegner über die Markierung zieht oder nach max. 2 Minuten entscheidet, wer den weiteren Abstand zur Mittelmarkierung hat. Der Sieger kommt eine Runde weiter.

Harz, Kleber oder o.ä. an den Händen ist nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt sind Handschuhe.

Über eine zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft des SSV Niedersonthofen

FESTZELT

JUBILÄUM

7. - 9. Juni 2024

am Sportplatz Niedersonthofen

FREITAG 7. Juni	SONNTAG 9. Juni
17:00 Uhr Tauziehen „5 GEGEN 5“ anschließend Party	10:30 Uhr Frühshoppen mit der Musikkapelle Niedersonthofen
SAMSTAG 8. Juni	11:00 Uhr Familientag mit vielen Attraktionen: Sommer Biathlon, Bierkistenklettern, MTB Parkur, Torwandschießen, Hüpfburg, Kinderschminken uvm.
13:00 Uhr Fußball-Hobbyturnier 19:00 Uhr Party mit SBS Quintett	16:00 Uhr Festausklang mit Alpenspitzbuebe

Weitere Infos unter:
www.ssv-niedersonthofen.de

Blutspendedienst
des Bayerischen Roten Kreuzes



Blutspendedienst des BRK auf großer Stadiontour

Leidenschaftliche Lebensretterinnen und Lebensretter haben in den kommenden Wochen die Möglichkeit auf ein Spende-Erlebnis der ganz besonderen Art.

In Zusammenarbeit mit fünf großen Fußballvereinen in Bayern veranstaltet der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes (BSD) fünf Aktionstage, an denen Fußballfans direkt bei ihren Herzensvereinen einen unersetzlichen Dienst an der Gemeinschaft leisten können.

„Mit der Stadiontour möchten wir als Blutspendedienst gemeinsam mit den beteiligten Vereinen die große, gesellschaftliche Relevanz des Fußballs nutzen, um noch mehr Menschen für die Blutspende zu gewinnen. Gleichzeitig möchten wir dem vergleichsweise geringeren Spendenzulauf zu Beginn der Sommersaison mit den hoffentlich aufkommensstarken Stadionterminen entgegenwirken“, sagt Georg Götz, Geschäftsführer des BSD.

Den Auftakt macht der 1. FC Nürnberg am 30. April 2024 im Max-Morlock-Stadion. Noch sind einige Plätze frei. Die Reservierung erfolgt über die Homepage des BSD www.blutspendedienst.com.

Im Laufe der nächsten Wochen folgen dann der FC Ingolstadt 04, SpVgg Greuther Fürth, SSV Jahn Regensburg sowie der FC Augsburg. Neben einer ganz besonderen Blutspende-Location können sich Spenderinnen und Spender zusätzlich auf Aktionen wie Stadionführungen und Give-Aways freuen.

Der BSD bedankt sich herzlich bei allen Partnerinnen und Partnern sowie Unterstützerinnen und Unterstützern der Blutspende in Bayern. Neben der Stadiontour bietet der BSD noch viele weitere Gelegenheiten Gutes zu tun: Alle geplanten Blutspendetermine für Mai 2024 sind beigefügt. Eine entsprechende Reservierung im Vorfeld ist erforderlich.

Alle aktuellen Termine des laufenden Monats, eventuelle Änderungen sowie Informationen rund um das Thema Blutspende sind kostenfrei unter 0800 11 949 11 (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr) oder unter www.blutspendedienst.com tagesaktuell abrufbar. Facebook & Instagram: @blutspendebayern.

Hintergrundinformationen über die Blutspende

Wer Blut spenden kann:

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch ab dem 18. Geburtstag. Frauen können viermal, Männer sechsmal innerhalb von zwölf Monaten Blut spenden. Zwischen zwei Blutspenden muss ein Mindestabstand von 56 Tagen liegen. Zur Blutspende mitzubringen ist unbedingt ein amtlicher Lichtbildausweis wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein (jeweils das Original) und der Blutspendeausweis. Bei Erstspendern genügt ein amtlicher Lichtbildausweis.

Darum ist Blutspenden beim BRK so wichtig:

Allein in Bayern werden täglich etwa 2.000 Blutkonserven benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei kranken oder verletzten Menschen geholfen werden. Eine Blutspende ist Hilfe, die ankommt und schwerstkranken Patienten eine Überlebenschance gibt.

Der Blutspendedienst des BRK (BSD):

Der BSD wurde 1953 vom Bayerischen Roten Kreuz mit dem Auftrag gegründet, die Versorgung mit Blutprodukten in Bayern sicherzustellen. Er trägt die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH. Als modernes pharmazeutisches Unternehmen ist der BSD heute ein aktiver Partner im bayerischen Gesundheitswesen. Mit seinen über 700 engagierten Mitarbeitern sowie zusätzlich mehr als 200 freiberuflich tätigen Spendeärzten und fast 8.000 ehrenamtlichen Helfern aus 72 Kreisverbänden des BRK organisiert der BSD jährlich ungefähr 4.000 mobile und 1.100 stationäre Blutspendetermine.

Spenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes 0800 11 949 11 (Mo-Do 8.00 bis 17.00 Uhr, Fr 8.00 bis 16.00 Uhr) oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere Blutspende-App für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Oberallgäu für den Monat Mai:

Freitag, 10. Mai 2024

87527 Sonthofen, Mittelschule,
Hindelanger Str. 21, 16.00 bis 20.00 Uhr.
Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/sonthofen

Dienstag, 21. Mai 2024

87509 Immenstadt, Pfarrheim St. Nikolaus,
Sankt Nikolausplatz 1, 15.30 bis 20.00 Uhr.
Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/immenstadt-pfarrheim

Mittwoch, 22. Mai 2024

87561 Oberstdorf, Oberstdorf Haus - Saal Nebelhorn,
Prinzregenten-Platz 1, 16.30 bis 20.00 Uhr.
Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/oberstdorf

Freitag, 24. Mai 2024

87497 Wertach, Pfarrheim St. Ulrich,
St.-Ulrich-Straße 13, 17.00 bis 20.00 Uhr.
Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/wertach

Mittwoch, 29. Mai 2024

87452 Altusried, Grund- und Mittelschule / Sporthalle,
Schulstraße 6, 16.30 bis 20.30 Uhr.
Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/altusried

Waltenhofen

TV Waltenhofen - Hauptverein



Wir, der TV Waltenhofen Hauptverein, suchen einen ehrenamtlichen Schriftführer/-in für die Protokollierung von ca. 10 Sitzungen im Jahr. Bei Interesse würden wir uns freuen, wenn Sie sich in unserer Geschäftsstelle melden.

TV Waltenhofen - Geschäftsstelle
Plabennestraße 9, 87448 Waltenhofen
Tel. 08303 923894, Mail: gst@tv-waltenhofen.de
Homepage: www.tv-waltenhofen.de

Schule Waltenhofen Mit Holzstelzen hoch hinaus

Die Schüler der Schule Waltenhofen sind durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde und dem Verein „von Haus zu Haus Waltenhofen e.V.“ jetzt stolze Besitzer von 10 Paaren Holzstelzen. Die beiden Vorsitzenden Herr Kühnel und Herr Dr. Knoch haben vor Ort die Stelzen zusammenschraubt und schon wurden diese getestet. Die Schulleiterin Frau

Wimmer und einzelne Kinder haben sich gleich im „Stelzieren“ probiert. Es ist alles gut gegangen. Wir warten nur noch auf wärmere Temperaturen und Sonnenschein, dass wir mit den Stelzen auch nach draußen können. Die Schüler der Schule Waltenhofen bedanken sich herzlich beim Verein „von Haus zu Haus Waltenhofen e.V.“ und freuen uns auf ein weiteres Miteinander. (Ch. Wimmer)



Von links: außen Frau Grillinger/OGTS, Frau Wimmer (Rektorin) und die beiden Vorsitzenden Herr Dr. Knoch und Herr Kühnel

Bild: Sebastian Jung

Schule Waltenhofen

Die gestohlene Großmutter

Am Mittwoch, 24. April 2024, kam der Kasperl zu uns an die Schule Waltenhofen. Die Kinder der 1. und 2. Klasse von Waltenhofen und Oberdorf durften zusehen, wie der Seppel und der Kasperl die Großmutter aus den Fängen des Räubers gerettet haben. Durch eine Kiste mit Gold wurde der Räuber überrumpelt und gab die Großmutter frei. Aber es kam kein Gold aus der Kiste, sondern ein Kasperl sprang aus der Kiste. Nicht nur die Kinder waren von der Aufführung begeistert, auch wir Lehrer hatten viel Spaß mit dem Kasperl. Herzlichen Dank an die Kasperle Bühne ALOLA in Immenstadt.

(Ch. Wimmer)



Bild: Christine Wimmer

TV Waltenhofen -
Abt. Gymnastik/Turnen
Geschäftsstelle: Tel. 083 03/92 38 94



Sportangebot der Gymnastik- und Turnabteilung für Jugendliche und Erwachsene

(Es ist jederzeit ein Probetraining möglich! Einfach vorbeikommen und mitmachen!)

Sanfte Gymnastik für jedes Alter!
Alles kann - Nichts muss!

Montags, 20.00 bis 21.00 Uhr

in der Schulturnhalle in Waltenhofen

Übungsleiterin: Beate Vogler

Zusatzbeitrag: 25 €/Jahr Wir trainieren unseren gesamten Körper sanft und effektiv.

Die Stunde beinhaltet eine Kombination aus Kräftigungs-, Koordinations-, Dehnungs- und Entspannungsübungen aus den Sportbereichen Pilates, Qi Gong, Yoga und vielen anderen.

Sportanfänger oder Wiedereinsteiger sind gerne willkommen. Bewegung hält GESUND!

Body-Styling

Dienstags, 19.00 bis 20.00 Uhr

in der Schulturnhalle in Waltenhofen

Übungsleiterin: Christine Sommer

Zusatzbeitrag: 25 €/Jahr

Kraftausdauertraining um die Muskulatur zu stärken und den Körper zu straffen und zu formen. Alle Hauptmuskelgruppen werden trainiert. Es ist eine Gymnastik für alle Körperteile kombiniert mit Ausdauertraining und Stretching. Für den richtigen Schwung beim Trainieren sorgt eine abwechslungsreiche Musik.

ZUMBA

für Jugendliche ab 13 Jahren und Erwachsene

Mittwochs, 20.15 bis 21.15 Uhr

in der Schulturnhalle Waltenhofen

Übungsleiterin: Mirjam Opped

Zusatzbeitrag: 10er-Karte für Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 40 €

Die einzigartige Mischung aus lateinamerikanischem Tanz und Aerobic macht Spaß und reißt jeden mit, ob jung oder alt. Gleichzeitig wirkt sich das Training positiv auf die Koordination, Ausdauer und Konzentration aus. Das Gute an Zumba ist, dass es von Jung und Alt, trainiert und untrainiert getanzt werden kann. Einstieg jederzeit möglich. Kommt einfach vorbei und tanzt mit!

Weitere Infos unter: www.tv-waltenhofen.de

Hegge

Wir Grundschüler aus Hegge laden Euch ein, zu unserem...

Martinszell / Oberdorf

Jugendtheater sammelt wieder Altpapier



Das Jugendtheater Martinszell sammelt **am Samstag, 11. Mai**, in Martinszell und Oberdorf wieder Altpapier. Gesammelt werden Zeitungen, Prospekte und Kataloge. Größere Mengen (privat oder geschäftlich) können auch zuvor unter 083 79/ 10 29 zur Abholung gemeldet werden.

Bitte das Altpapier ab 8 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereitstellen oder von 9 bis 11 Uhr direkt bei der Mehrzweckhalle in Oberdorf vorbeibringen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Unterstützung unserer Jugendarbeit!

Euer Jugendtheater Martinszell



Wichtige Mitteilung an die Vereine!

Bitte senden Sie uns Ihre Nachrichten möglichst per E-Mail: buergerbrieft@waltenhofen.de

Somit ersparen wir Ihnen und uns Zeit und können unnötige Tippfehler vermeiden!

Kindergarten Oberdorf öffnet sich für neue Möglichkeiten

Nach einer intensiven Phase der Planung und Vorbereitung gehen wir ab April neue pädagogische Wege. Unser teiloffenes Konzept wird durch eine radikale Veränderung der Räume weiter ausgebaut. Die ehemaligen kleinen Gruppenräume der beiden Kindergartengruppen wurden liebevoll zu einem Atelier und einem Ruheraum umfunktioniert. Des Weiteren konnte ein Rollenspielbereich entstehen, welcher in den Bewegungsraum mit integriert wurde. Auch der ehemals große Bauraum wurde komplett umgestaltet. Die Gestaltung von Räumen hat eine große Bedeutung für die Selbstbildungsprozesse von Kindern.

Klar strukturiert, verleihen die neuen Räume Sicherheit und Orientierung. Durch ihre Vielfältigkeit und die zahlreichen Möglichkeiten, laden die Räume zum Explorieren, Erforschen und Lernen ein. Auf ausgewählte und vielfältige Materialien können die Kinder selbstständig im Atelier zurückgreifen und kreativ werden. Gleichzeitig finden die Kinder hier einen Trocken- und Nassbereich, indem sie Kneten, basteln aber auch täglich großflächig mit Wasserfarben



Bild: Silke Schulze

und Fingerfarben malen können. Im neuen Ruheraum gibt es die Möglichkeit des Rückzuges. Hier können die Kinder in einer entspannten Atmosphäre Bilderbücher anschauen, Mandalas malen oder einfach nur in der neuen Kuschecke ausruhen. Der neue Rollenspielbereich lädt die Kinder zur Verwandlung ein. Ganzjährig können die Kinder durch ausgewählte Kostüme und Materialien in andere Rollen schlüpfen und so miteinander in Interaktion kommen. Der Bauraum wird nach wie vor ausgiebig von unseren Kindern bespielt. Hier wird konstruiert, gestaltet und gebaut. Auch die Räumlichkeiten unserer „Kleinsten“ wurden pädagogisch neu überdacht und verändert.

Nach einer halbjährigen Vorbereitungszeit freuen wir uns über die neuen Möglichkeiten, die wir für unsere Kinder schaffen konnten. Wir sehen unsere Kinder als Akteure ihrer eigenen Entwicklung. Um sich bestmöglich entwickeln zu können, benötigen Kinder eine vielschichtige, bedürfnisorientierte und kreative Umgebung. Diese können wir mit unseren neuen Bildungsräumen sicherstellen.

Der aufwändige Umbau kostete Zeit und Geld. Wir möchten uns herzlich bei unserem Träger, der Gemeinde Waltenhofen für die finanzielle Bereitstellung der notwendigen Gelder bedanken. Ein weiteres Dankeschön geht an unseren Elternbeirat und unsere Kindergarteneltern, die uns zur notwendigen Planung und Umgestaltung zwei weitere Schließ-

tage gewährt haben. Weiter danken wir Elektro Stoll GmbH in Oberdorf und Firma Still Haustechnik in Niedersonthofen für die Bereitstellung von Elektro und Wasser und unserem Hausmeister, Herrn Robert Wiedmann, für die Koordination der Handwerkerleistungen. Unser besonderer DANK geht an unsere Kollegen des Bauhof Teams unter Leitung von Hans Geiger. Wir danken Michl und Max für ihren einwöchigen Einsatz. Durch ihre kreativen Lösungen, konnten wir ein wunderschönes Atelier für unsere Kinder „zaubern“.



Bild: Silke Schulze

Raiffeisenbank spendet 1.500 Euro an FFW Martinszell

Im Jahr 2024 begeht die Freiwillige Feuerwehr Martinszell ihr 150-jähriges Gründungsjubiläum. Um dies gebührend zu feiern, veranstaltet der Verein Anfang Juli ein dreitägiges Feuerwehrfest. Die Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG unterstützt das Jubiläumsfest mit einer Spende in Höhe von 1.500 Euro.

Daniela Lerchenmüller, Kundenberaterin Raiffeisenbank Martinszell-Oberdorf, übergab die Spende an Peter Dürheimer, 1. Vorsitzender FFW Martinszell.



Bild: Gabriele Dürheimer

Saisoneröffnung der Stockschützen



Die Stockschützen des ASV Martinszell haben ab sofort die Sommersaison eröffnet.

Wir spielen **jeden Mittwoch**, bei trockenem Wetter, ab 18 Uhr am Eisstockplatz in Oberdorf.

Interessierte neue Mitglieder können gerne einen Termin ausmachen, damit wir ein Schnuppertraining absprechen können. Vielleicht findet ihre Gefallen an unserer Sportart. Wir freuen uns auf euch.

Die Abteilungsleitung
(Kontakt: Edith Rumbucher, Tel. 083 79/346)

Stellwerk Zukunft Unser Dorf soll sauber bleiben!

**IG OMa: Müllsammel-Aktion
für Kinder und Eltern**



Unter dem Motto „Unser Dorf soll sauber bleiben“ startet die IG OMa **am Samstag, 11. Mai 2024**, erneut eine Müllsammel-Aktion in den Ortsteilen Oberdorf und Martinszell. Dafür brauchen wir viele fleißige Kinder- und Elternhände. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr an der Streuobstwiese oberhalb des Steigerle. Von hier aus ziehen alle Teilnehmer dann in Kleingruppen mit je 3 bis 4 Kindern und ein bis zwei Eltern teilen (bitte Warnwesten mitbringen) durchs Dorf und sammeln achtlos weggeworfene Abfälle und Unrat ein.

Handschuhe und Sammelbehälter (Eimer oder Tüten) müssen bitte von zuhause mitgebracht werden. Die Müllzangen und große Müllbeutel werden von der IG OMa gestellt. Der gesammelte Müll wird in Martinszell am Pfarrheim und in Oberdorf am Bahnhof zusammengetragen, nach Schrott, Glas und Restabfall sortiert und später vom Bauhof abgeholt, um am Wertstoffhof oder in der Müllverbrennung entsorgt zu werden. Um 11.30 Uhr gibt es für alle kleinen und großen Helfer ein Erfrischungsgetränk und eine kleine Überraschung von der IG OMa ...

Anmeldungen unter veranstaltungen@ig-oma.de.
Bei Regenwetter findet die Sammelaktion am Samstag, 25. Mai 2024, statt.



Bild: Claudia Lau

Kultur am Gleis - Open Air im Bahnhofsgarten Duo La Familia



Freitag, 17. Mai 2024: Thomas Wohlfahrt & Frau



Bild: Duo La Familia / Thomas Wohlfahrt

Ein Feuerwerk der großen Hits aus Rock, Pop, Soul, Funk und Party präsentiert der Allgäuer Ausnahmesänger Thomas Wohlfahrt mit seiner Frau Angie **am Freitag, 17. Mai 2024**, in einer energiegeladenen Performance im Bahnhofsgarten.

Der Sänger, der unter anderem durch die Sat1 Show „Star Search“ (Finalist), sowie bei der Sendung „Das Supertalent“ (Halbfinale) international bekannt wurde, liefert mit kraftvollen Vocals und einer mitreißenden Songauswahl ein echtes Highlight für jedes Event. Er sorgt bereits seit 30 Jahren auf Bühnen in ganz Europa für Begeisterung.

Mit seiner Frau Angelika bildet er nun das Duo La Familia. Gemeinsam präsentieren sie sich in jeder Stilrichtung mit authentischer Ausstrahlung und sorgen für bestes „Singing Entertainment“.

Bereits gekaufte Karten für das im vergangenen Jahr leider ausgefallene Konzert behalten ihre Gültigkeit.

Beginn 19 Uhr. Einlass ab 18 Uhr. Der Eintritt beträgt 16 €. Reservierungen unter veranstaltungen@ig-oma.de

Am Zug der Zeit Bird & Breakfast - Exkursion & Frühstück Erst lauschen, dann schmausen



Vogelfreunde und Hobby-Ornithologen aufgepasst! Zu einer Vogelstimmenexkursion mit anschließendem Frühstück laden der LBV und die IG OMa **am Samstag, 18. Mai 2024**, ein. Los geht's unter der Führung von LBV-Gebietsleiter Felix Steinmeyer um 6.30 Uhr am LBV Holzfeder am Illerdamm, auf Höhe des öffentlichen Parkplatz Betriebsgelände Bosch Seifen.

Auf einem Spaziergang entlang der Iller können viele spannende Vogelarten beobachtet und ihren Stimmen gelauscht werden. Ein Highlight auf den Kiesbänken bei Seifen ist der

Flussuferläufer. Ein typischer Vogel der Voralpenlandschaft, der sich an diesen dynamischen Lebensraum angepasst hat. Felix Steinmeyer wird auch darauf eingehen, wie diese spezialisierte Vogelart durch die Freizeitaktivitäten am Fluss beeinflusst wird und was der LBV zu seinem Schutz unternimmt. Die Tour ist sowohl für interessierte Anfänger als auch für fortgeschrittene Vogelbeobachter geeignet. In Begleitung von Erwachsenen sind auch Kinder herzlich eingeladen. Die Strecke ist ein einfacher Weg entlang des Iller Dammes und ca. 2,5 km lang.

Anschließend gibt es ein gemeinsames Frühstück - bei schönem Wetter im Bahnhofsgarten der IG OMA in Oberdorf (Oberdorfer Bahnhofstraße 7) - bei dem man mit Felix die frischen Erlebnisse noch einmal vertiefen kann. Die IG OMA kümmert sich um die Semmeln und den Kaffee, alle Teilnehmenden bringen Aufstriche oder Lieblingsbrotbeläge mit.

Die Teilnahme ist kostenfrei, Spenden sind willkommen. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 begrenzt. Anmeldung über veranstaltungen@ig-oma.de.



Bild: Peter Ertl

HERZLICH WILLKOMMEN
Eure Gemeinde - jederzeit für euch da!
Informativ und übersichtlich:
www.waltenhofen.de
WALTENHOFEN · HEGGE · MEMHÖLZ
MARTINSZELL · NIEDERSONTHOFEN

Kfz- und Landtechnik Eppler

Mühlenbergstraße 11 · 87448 Waltenhofen
Telefon 083 79 / 278
E-Mail: info@fahrzeugtechnik-eppler.de
Web: fahrzeugtechnik-eppler.de · Inh.: Tobias Eppler

- **Reparaturen von Pkw, Landtechnik und Kleingeräten**
- **Verkauf von Landtechnik**
(New Holland, Krone, Fliegl, Pühringer, Unterreiner Forstgeräte)
- **Verkauf von Kleingeräten**
(SOLO by AL-KO)

GESCHÄFTSZEITEN: Mo. – Do. von 8.00 – 17.00 Uhr, Fr. von 8.00 – 16.00 Uhr,
am Wochenende im telefonischen Notdienst erreichbar



Melden Sie sich
beim Meisterbetrieb
Ihres Vertrauens!

Musikverein Martinszell e. V.

MUSIKER GESUCHT

Musikbegeisterte Kinder, kommt mit euren Eltern zu unserem Info-Abend am 10.05.2024 um 18 Uhr ins Musikheim in Martinszell

- INSTRUMENTE TESTEN
- INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNG BEI QUALIFIZIERTEN MUSIKLEHRERN
- ERSTES KENNENLERNEN

ZUM BEISPIEL: QUERFLÖTE, KLARINETTE, SAXOPHON, TENORHORN, BARITON, TROMPETE, FLÜGELHORN, WALDHORN, POSAUNE, TUBA, SCHLAGZEUG

Vorstand Magnus Stoll
vorstand@musikverein-martinszell.de
Musikheim Martinszell, Illerstr. 17
www.musikverein-martinszell.de

Autolackierung Hörmann

Meisterbetrieb

Unsere Leistungen:

Kleinreparaturen
an einem Tag
Teil- und Ganzlackierungen
Ausbeularbeiten
Dellen drücken

**Dominik und
Walter Hörmann GbR**

Leubaser Straße 46
87437 Kempten
Tel. (0831) 570 7777



Moos 1 - 87448 Waltenhofen
Tel: +49 8379 - 9780
E-Mail: info@kroepelin.de

www.kroepelin.de

Werben Sie in Ihrem Bürgerbrief

Ihre Ansprechpartnerin:
Celina Offinger, Tel. (0831) 206-226
oder mailen Sie an offingerce@azv.de

Außenstellplatz gesucht?

Stellplatz am Illerbogen in Hegge/Waltenhofen
ab sofort zu vermieten.

Sie haben Interesse? Dann setzen Sie sich gerne mit uns
in Verbindung unter Telefon 0831 / 52 75 1670
oder per E-Mail: nadja.hanel@binova-gruppe.de

Raiffeisenbank spendet 500 Euro an Grundschule Martinszell

Die Grundschule Martinszell hat eine „Gemüseackerdemie“ für ihre Schülerinnen und Schüler ins Leben gerufen. Für die Anschaffung von Gartengeräten, Gartenhaus und Gartenzaun spendete die Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG 500 Euro.

Gabriele Walter, Geschäftsstellenleiterin Raiffeisenbank Martinszell-Oberdorf, übergab die Spende an Rektorin Kristina Wucher und die Kinder.



Bild: Hanna Liedel

Niedersonthofen

Räucherreise MaiKraft



Dieses Mai-Räucher-Ritual **am Montag, 13. Mai, 2024**, im Ayurvedahof Engel, Hof 1, 87448 Niedersonthofen, ist eine Einladung dafür, dich auf deine eigene innere Ausrichtung zu zentrieren.

Wofür brennst du in dieser Welt? Worin findest du Klarheit und Kraft? Was möchtest du dieses Jahr ins Leben bringen, welche Samen sollen sprießen? Lass uns eintauchen in die Kraft dieser Jahreszeit und erahnen, was dieses Jahr für uns bereithält!

Die Räucherreise beginnt um 17.00 und dauert etwa bis 19.30 Uhr. Wer möchte kann im Anschluss ab 19.45 Uhr an einem köstlich zubereiteten ayurvedischen Abendessen teilnehmen. Beide Elemente können unabhängig voneinander oder zusammen gebucht werden. Es wird um Anmeldung gebeten, da die Plätze begrenzt sind.

Räucherreise MaiKraft 25,00 €
Ayurvedischer Abendtisch 35,00 €

Anmeldung: Tourismusverein Niedersonthofen,
Tel. 083 79/23499 15 oder info@niedersonthofen-see.de
Veranstalter: Tourismusverein Niedersonthofen e.V.



Bild: Tourismusverein Niedersonthofen

Prinzessin Gänseblümchen und König Löwenzahn



Gänseblümchen und Löwenzahn kennt jedes Kind. Doch welche Heilkräfte stecken in ihnen und wie können wir sie nutzen. Das erkunden wir gemeinsam in einem Workshop **am Donnerstag, 23. Mai 2024**, 10.00 bis 12.00 Uhr, im Pfarrheim, Sonnenstraße 8, 87448 Niedersonthofen.

Das Wesen der Pflanzen, ihre Wirkstoffe und Anwendungsmöglichkeiten, auch Kulinarisches werden vorgestellt. Im praktischen Teil geht es um die Herstellung eines Gänseblümchen Tinktur und einer Löwenzahn Salbe.

Alle die sich für Wildkräuter, das Wissen darüber und deren Verwendung interessieren oder auch eigenes Wissen einbringen möchten, sind herzlich eingeladen.

Bitte ein kleines Schraubglas (100 ml) mitbringen!

Jutta Gebauer, Heilpraktikerin - Heilpflanzenexpertin

Kosten 15,00 € plus Materialkosten 5,00 €

Anmeldung: info@juttagebauer.de oder 083 61 / 7 11 99 79

Veranstalter: Tourismusverein Niedersonthofen



Bild: Tourismusverein Niedersonthofen